

Beschlussempfehlungen und Berichte des Petitionsausschusses zu verschiedenen Eingaben

Inhaltsverzeichnis

1.	17/1329	Ausländer- und Asylrecht	JuM	11.	17/1794	Ausländer- und Asylrecht	JuM
2.	17/1887	Bausachen	MLW	12.	17/1614	Ausländer- und Asylrecht	JuM
3.	17/1914	Digitalisierung	SM	13.	17/1966	Bausachen	MLW
4.	17/1484	Ausländer- und Asylrecht	JuM	14.	17/1994	Straßenwesen	VM
5.	17/1968	Beschwerden über Behörden (Dienstaufsicht)	IM	15.	17/2015	Lehrer	KM
6.	17/1703	Staatsanwaltschaften	JuM	16.	17/2054	Justizvollzug	JuM
7.	16/4503	Immissionsschutz	UM	17.	17/2061	Beschwerden über Behörden (Dienstaufsicht)	IM
8.	17/2091	Justizvollzug	JuM	18.	17/2088	Naturschutz und Landschaftspflege	UM
9.	17/2019	Kommunale Angelegenheiten	IM	19.	17/2116	Führerscheinsachen	VM
10.	17/2136	Energie	UM				

1. Petition 17/01329 betr. Aufenthaltstitel

I. Gegenstand der Petition

Der Petent begehrt die Erteilung einer Duldung, welche nicht an einen konkreten Abschiebetermin gebunden ist, sowie einen dauerhaften Aufenthalt im Bundesgebiet.

II. Sachverhalt

Bei dem Petenten handelt es sich um einen 21-jährigen nigerianischen Staatsangehörigen. Er reiste eigenen Angaben zufolge Ende Januar 2018 in die Bundesrepublik Deutschland ein. Mitte Februar 2018 stellte er einen Asylantrag. Dieser wurde Mitte März 2018 mit Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) als unzulässiger Zweit Antrag abgelehnt, da der Petent zuvor bereits in Italien einen Asylantrag gestellt hatte. Gegen diesen Bescheid erhob der Petent Mitte April 2018 Klage beim Verwaltungsgericht und stellte im Wege vorläufigen Rechtsschutzes einen Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung, welcher mit Beschluss des zuständigen Verwaltungsgerichts von Ende April 2018 nach Zurücknahme des Antrags eingestellt wurde.

Vom BAMF wurden Mitte Mai 2018 die Überstellungsmodalitäten nach Italien übermittelt. Für den Petenten war daraufhin Anfang Oktober 2018 die Überstellung nach Italien vorgesehen. Zu diesem Termin wurde der Petent nicht an der ihm zugewiesenen Unterkunft angetroffen. Der Überstellungsversuch blieb daher erfolglos.

Nach Ablauf der Überstellungsfrist Ende Oktober 2018 ging die Entscheidung über den Asylantrag des Petenten deshalb in das nationale Verfahren über. Infolgedessen wurde das den abgelehnten Zweit Antrag betreffende Klageverfahren nach Erledigung des Rechtsstreits in der Hauptsache mit Beschluss von Ende November 2018 eingestellt. Das BAMF lehnte mit Bescheid von Anfang April 2019 die Anträge auf Anerkennung als Asylberechtigten, Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und subsidiären Schutzes als offensichtlich unbegründet ab, stellte fest, dass zielstaatsbezogene Abschiebungsverbote nicht vorliegen und forderte den Petenten unter Androhung der Abschiebung nach Nigeria zur Ausreise auf. Gegen diesen Bescheid erhob der Petent Mitte April 2019 Klage zum Verwaltungsgericht. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung derselben wurde nicht gestellt, weshalb die Abschiebungsandrohung seit Anfang Mai 2019 vollziehbar ist. Die Klage wurde mit Urteil des zuständigen Verwaltungsgerichts von Mitte Februar 2021 abgewiesen. Das Urteil ist seit Anfang Juni 2021 rechtskräftig.

Für den Petenten liegt seit Juli 2022 ein gültiger nigerianischer Reisepass vor.

Ab Januar 2019 bis Mai 2021 ging der Petent immer wieder kurzzeitigen Beschäftigungen als Hilfskraft in Voll- und Teilzeit nach. Seit Juni 2021 steht er im ausschließlichen Bezug von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Seit seiner Einreise hat

er Leistungen für Lebensunterhalt, Unterkunft und Krankheitskosten in Höhe von insgesamt circa 13 900 Euro erhalten.

Für den Petenten liegt ein Bundeszentralregister-Auszug ohne Eintragungen vor.

Gegen den Petenten wurde zu verschiedenen Zeitpunkten zwischen 2018 und 2021 wegen Körperverletzung, Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte, Erschleichen von Leistungen, Überweisungsbetrug und Geldwäsche ermittelt. Zu einer jeweils rechtskräftigen Verurteilung führten die erfüllten Straftatbestände des Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte (Urteil des zuständigen Amtsgerichts von Mai 2019 mit der Auflage 200 Euro an die Polizeistiftung BW zu bezahlen) sowie der leichtfertigen Geldwäsche in mehreren Fällen und der vorsätzlichen Körperverletzung (Urteile des jeweils zuständigen Amtsgerichts von März und Oktober 2021, der Petent wurde jeweils für die Dauer von neun Monaten der Aufsicht und Leitung eines Betreuungshelfers unterstellt). Wegen der Anwendung von Jugendstrafrecht und der entsprechenden Regelung in § 5 Absatz 2 Bundeszentralregistergesetz sind diese Verurteilungen im Bundeszentralregister nicht vermerkt. Die restlichen Ermittlungen wurden eingestellt oder es wurde von der Verfolgung abgesehen.

Mit der Petitionseingabe wird die Erteilung einer Duldung, welche nicht an einen konkreten Abschiebetermin gebunden ist, gefordert. Zudem wird vorgebracht, dass dem Petenten bei einer Rückkehr in sein Heimatland aufgrund seines Alters und des fehlenden Ausbildungsabschlusses die Verarmung drohen würde. Darüber hinaus lägen dem Gerichtsurteil offensichtliche gravierende Fehler zugrunde, weshalb ein Wiederaufgreifen des Verfahrens empfohlen werden müsse.

III. Rechtliche Würdigung

Mit der Petitionseingabe wird die Erteilung einer Duldung, welche nicht an einen konkreten Abschiebetermin gebunden ist, gefordert. Zunächst ist anzumerken, dass dies bereits zum jetzigen Zeitpunkt nicht der Fall ist. In der Duldung des Petenten ist vielmehr vermerkt, dass sie mit Bekanntgabe eines Abschiebungstermins erlischt. Die Duldung stellt in rechtlicher Hinsicht die vorübergehende Aussetzung der Vollstreckung der vollziehbaren Ausreisepflicht dar. Die Duldung dispensiert demgegenüber nicht dauerhaft von der Pflicht zur Ausreise.

Der Petent ist, nachdem sein Asylantrag abgelehnt wurde, vollziehbar zur Ausreise aus dem Bundesgebiet verpflichtet.

Die Erteilung einer Beschäftigungsduldung gemäß § 60d Aufenthaltsgesetz (AufenthG) kommt für den Petenten nicht in Betracht. Der Petent geht seit Juni 2021 keiner Beschäftigung nach.

Dem Petenten kann zudem kein Aufenthaltstitel nach den Vorschriften des Aufenthaltsgesetzes gewährt werden.

Der Asylantrag des Petenten wurde unanfechtbar abgelehnt. Gemäß § 10 Absatz 3 Sätze 1 und 3 AufenthG darf ihm daher vor der Ausreise ein Aufenthaltstitel nur nach Maßgabe des Abschnitts 5 oder im Falle eines Anspruchs auf Erteilung eines solchen erteilt werden.

Der Petent verwirklicht jedoch derzeit keinen Anspruch auf Erteilung eines Aufenthaltstitels.

Für eine Aufenthaltsgewährung nach § 25 Absatz 1 bis 3 AufenthG fehlt es an einer den dort aufgeführten Tatbeständen entsprechenden Feststellung des BAMF.

Sofern sich die Petition auf die Lage in Nigeria bezieht, ist eine Beurteilung der Zuständigkeit des Landes entzogen. Die Entscheidung hierüber ist beim Bundesamt konzentriert. Dieses entscheidet auch über das Vorliegen von Abschiebungsverboten nach § 60 Absatz 5 und Absatz 7 Satz 1 AufenthG und erlässt die Abschiebungsandrohung. Die Entscheidung des Bundesamts bindet gemäß § 42 Asylgesetz die Ausländerbehörden des Landes. Das Land hat insofern keine Prüfungs- und Entscheidungskompetenz.

§ 25 Absatz 4 AufenthG findet ausschließlich auf nicht vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer Anwendung. Der Petent ist jedoch vollziehbar ausreisepflichtig.

Dem Personenkreis, dem eine Aufenthaltsgewährung nach § 25a AufenthG eröffnet ist, gehört der Petent zwar aufgrund seines Alters an. Allerdings erfüllt er bereits nicht die Voraussetzung des § 25a Absatz 1 Nummer 2 AufenthG, da er keinen erfolgreich abgeschlossenen Besuch einer Schule bzw. Berufsschule nachweisen kann.

Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25b AufenthG scheitert bereits an der geforderten Mindestaufenthaltsdauer von sechs Jahren.

Der Petent kann sich zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis auch nicht auf das zum 31. Dezember 2022 in Kraft getretene Gesetz zur Einführung eines Chancen-Aufenthaltsrechts nach § 104c AufenthG berufen. Er fällt nicht unter die Regelung des § 104c AufenthG, da er sich zum vorgegebenen Stichtag 31. Oktober 2022 nicht gemäß § 104c Absatz 1 AufenthG seit mindestens fünf Jahren ununterbrochen geduldet, gestattet oder mit einer Aufenthaltserlaubnis im Bundesgebiet aufgehalten hat. Der Petent ist erstmals Ende Januar 2018 in die Bundesrepublik eingereist.

Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 5 AufenthG kommt ebenfalls nicht in Betracht. Nach § 25 Absatz 5 AufenthG kann eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn die Ausreise aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich ist. Eine Unmöglichkeit der Ausreise im Sinne des § 25 Absatz 5 AufenthG, die sowohl die Abschiebung als auch die freiwillige Ausreise umfasst, liegt nicht vor.

Eine Rückführung wäre aus tatsächlichen Gründen unmöglich, wenn Rückreisedokumente nicht vorliegen oder nicht beschafft werden können. Für den Petenten liegt jedoch ein gültiger Reisepass vor.

Rechtliche Abschiebungshindernisse aufgrund des Schutzes von Ehe und Familie gemäß Artikel 6 Grundgesetz (GG) und des Privatlebens gemäß Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) liegen ebenfalls nicht vor. Es liegen im Bundesgebiet keine durch Artikel 6 GG und Artikel 8 EMRK geschützten familiären Bindungen vor.

Der Petent hat auch keine schützenswerten sozialen Bindungen im Sinne des Artikels 8 EMRK. Der Schutzbereich des Artikels 8 EMRK erfasst die sozialen Bindungen eines Ausländers grundsätzlich nur auf der Grundlage eines rechtmäßigen Aufenthalts und eines schutzwürdigen Vertrauens auf den Fortbestand des Aufenthalts. Da dem Petenten ausschließlich asylverfahrensrechtliche Aufenthaltsgestattungen und Duldungen erteilt worden sind, wurde ihm zu keiner Zeit ein Aufenthaltsrecht eingeräumt, das ein berechtigtes Vertrauen auf dessen Fortbestand hätte begründen können.

Auch im Übrigen kommt für den Petenten ein Schutz gemäß Artikel 8 EMRK aufgrund einer etwaigen tiefgreifenden Verwurzelung im Bundesgebiet und gleichzeitiger Entwurzelung im Heimatland nicht in Betracht. Der Petent reiste im Alter von 16 Jahren in die Bundesrepublik Deutschland ein und hat damit die überwiegende Zeit seines Lebens, vor allem die besonders prägende Zeit der Kindheit und Jugend, in seinem Heimatland verbracht. Ihm ist somit eine Rückkehr und Reintegration dort jederzeit möglich und zumutbar. Laut den Angaben des Petenten im Asylverfahren hat er dort elf Jahre lang die Schule besucht, eine Ausbildung zum Baggerfahrer absolviert und im Anschluss daran im landwirtschaftlichen Betrieb seiner Familie gearbeitet. In Nigeria leben auch noch die Eltern sowie mehrere Brüder und eine Schwester des Petenten. Von einem familiären Rückhalt ist somit auszugehen. Weitere Ausreisehindernisse werden nicht vorgetragen und sind auch nicht ersichtlich. Somit scheidet auch die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 5 AufenthG aus.

Weitere Rechtsgrundlagen, die dem Petenten einen legalen Verbleib im Bundesgebiet ermöglichen könnten, sind nicht ersichtlich.

Soweit mit der Petition ein Wiederaufgreifen des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens gefordert wird, ist dem Petitionsausschuss eine Überprüfung der abgewiesenen Klage des Verwaltungsgerichts nicht möglich. Richter sind nach dem Grundgesetz und der Verfassung des Landes Baden-Württemberg unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Eine Überprüfung kann allein durch die im Instanzenzug übergeordneten Gerichte erfolgen, soweit ein Beteiligter von einem statthaften Rechtsbehelf in zulässiger Weise Gebrauch gemacht hat.

Beschlussempfehlung

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Cuny

2. Petition 17/1887 betr. Pkw-Stellplatz mit Ladestation für E-Autos u. a.

I. Gegenstand der Petition

Die Petenten fordern die Genehmigung für einen bereits errichteten Pkw-Stellplatz mit Ladesäule für E-Fahrzeuge auf ihrem Baugrundstück sowie die Rücknahme der Abbruchverfügung (Rückbauverpflichtung) vom 11. März 2022 für selbigen. Die Petenten fordern die dafür erforderliche Befreiung vom Bebauungsplan, zudem mit Blick auf die errichteten Stellplätze in der Nachbarschaft die Gleichbehandlung nach Artikel 3 Grundgesetz (GG).

Die Petenten machen eine Ungleichbehandlung mit Bezug auf andere Stellplätze geltend.

II. Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

1. Sachverhalt

Die Petenten bewohnen ein Reihenhaus in der X-Straße. Die Reihenhäuser liegen östlich der X-Straße und schließen mit ihren Hauptgärten an die X-Straße an. Die Zugänge zu den Reihenhäusern und die Vorgärten liegen auf der Westseite und sind über einen Fußweg erschlossen. Die bauordnungsrechtlich erforderlichen Stellplätze für die Reihenhäuser X-Straße Nummer 17 bis 25 liegen als Sammelstellplätze südlich der Reihenhäuser an der X-Straße.

Im Jahre 2008 fragten die Petenten bei der unteren Baurechtsbehörde an, ob der westliche Gartenbereich des Grundstücks für eine Stellplatznutzung mit einem Pflasterbelag befestigt werden kann. Die untere Baurechtsbehörde teilte den Petenten mit, dass die Errichtung eines Stellplatzes im Gartenbereich aufgrund des Bebauungsplans nicht zulässig sei und von diesem nicht befreit werden könne. Der Stellplatz wurde ohne Genehmigung errichtet.

Die Petenten beantragten am 30. Dezember 2021 eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans nach § 31 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) zur Legalisierung des bereits bestehenden Pkw-Stellplatzes mit Ladestation für E-Autos.

Mit der baurechtlichen Entscheidung vom 11. März 2022 wurde der Antrag durch die untere Baurechtsbehörde abgewiesen und eine Rückbauverpflichtung mit anschließender Begrünung und gärtnerischer Gestaltung der Fläche bis 29. April 2022 ausgesprochen. Der von den Petenten bevollmächtigte Anwalt legte gegen diese Entscheidung fristgerecht Widerspruch bei der unteren Baurechtsbehörde ein.

Im Nachgang versuchten die Petenten und die untere Baurechtsbehörde einen Kompromiss zu finden. Die untere Baurechtsbehörde bot einen Teilrückbau auf maximal ein Drittel der bestehenden versiegelten Fläche für beispielsweise Mülltonnen an. Dies lehnten die Petenten jedoch ab, da sie auf die Nutzung der Fläche als Pkw-Stellplatz bestehen.

Die untere Baurechtsbehörde legte daraufhin den Widerspruch mit Schreiben vom 26. Juli 2022 dem Regierungspräsidium zur Entscheidung vor.

Das Regierungspräsidium informierte die Petenten mit Schreiben vom 19. Oktober 2022 darüber, dass dem Widerspruch nach Überprüfung nicht abgeholfen werden kann und boten den Petenten die Möglichkeit, den Widerspruch zurückzuziehen.

2. Rechtliche Würdigung

Bei Stellplätzen handelt es sich nach Landesbauordnung um bauliche Anlagen, die nach Anhang zu § 50 Absatz 1 Landesbauordnung (LBO) bis zu 50 m² Nutzfläche je Grundstück im Innenbereich verfahrensfrei errichtet werden können. Verfahrensfreie Vorhaben müssen nach § 50 Absatz 5 LBO jedoch ebenso wie genehmigungspflichtige Vorhaben den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entsprechen.

Das Baugrundstück der Petenten liegt im Geltungsbereich eines qualifizierten Bebauungsplans aus dem Jahr 1968, der für den westlichen Grundstücksteil in dem der Stellplatz errichtet wurde, eine nicht überbaubare Grundstücksfläche festsetzt. Der Bebauungsplan regelt im Textteil unter Ziffer 6 zudem, dass Garagen und Stellplätze nur in den dafür festgesetzten Flächen oder innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig sind. Weiterhin ist festgelegt, dass die nicht überbaubare Grundstücksfläche ausnahmslos gärtnerisch anzulegen ist.

Im Geltungsbereich eines qualifizierten Bebauungsplans ist ein Vorhaben nach § 30 Absatz 1 BauGB nur zulässig, wenn es diesen Festsetzungen nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist.

Die Errichtung des Stellplatzes widerspricht jedoch den Festsetzungen des Bebauungsplans und ist daher nach § 30 Absatz 1 BauGB nicht zulässig.

Nach § 30 Absatz 2 BauGB kann jedoch von Festsetzungen des Bebauungsplans befreit werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und entweder die Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern, die Abweichung städtebaulich vertretbar ist oder die Durchführung des Bebauungsplans zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde sowie die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Ob die Grundzüge der Planung berührt sind, hängt von der jeweiligen Planungssituation und der städtebaulichen Konzeption des Bebauungsplans ab. Da die Planungshoheit bei den Kommunen liegt, ist eine „Umplanung“ im Wege der Befreiung von Bebauungsplanfestsetzungen nach § 31 Absatz 2 BauGB durch die unteren Baurechtsbehörden nicht zulässig und nur möglich, soweit die Grundzüge der Planung eben nicht berührt sind. Sind die Grundzüge der Planung berührt, können die weiteren Tatbestandsvoraussetzungen nach § 31 Absatz 2 Nummer 1 bis 3 BauGB unberücksichtigt bleiben.

Im östlichen Bereich der Verbindungsstraße zwischen X-Straße und Y-Straße sieht das städtebauliche Konzept des Bebauungsplans von 1968 ein Freihalten der Gartenbereiche von Stellplätzen und Garagen vor, was durch die entsprechende textliche Festsetzung in Ziffer 6 umgesetzt wird. Der Bebauungsplan zielt hier somit ersichtlich darauf ab, die Gartenflächen in diesem Bereich von baulichen Anlagen freizuhalten, um den Bewohnern ein Mindestmaß an Grün- und Erholungsbereichen zu erhalten. Dieses Planungsziel konnte für die Reihenhäuser X-Straße 17 bis 25 bis auf den Grundstücksbereich des Petenten durchgehend erreicht werden. Eine Befreiung würde dazu führen, dass das Erreichte hinfällig würde, sodass durch eine Befreiung die Grundzüge der Planung berührt wären und diese mithin nicht erteilt werden kann.

Anordnung zum Rückbau des Stellplatzes:

Nach § 65 Absatz 1 Satz 1 LBO kann der teilweise oder vollständige Abbruch einer Anlage, die im Widerspruch zu öffentlich-rechtlichen Vorschriften errichtet wurde, angeordnet werden, wenn nicht auf andere Weise rechtmäßige Zustände hergestellt werden können.

Wie bereits ausgeführt, widerspricht der Stellplatz den Festsetzungen des Bebauungsplans und ist damit im Widerspruch zu einer öffentlich-rechtlichen Vorschrift errichtet worden. Ziel des Bebauungsplans ist es, die Fläche frei von Bebauung zu halten und gärtnerisch zu nutzen, was durch einen gepflasterten Stellplatz nicht erreicht wird. Für eine Abbruchanordnung ist in der Regel die formelle und materielle Baurechtswidrigkeit erforderlich. Handelt es sich bei der Errichtung eines Stellplatzes jedoch um ein verfahrensfreies Vorhaben, kann die Prüfung einer formellen Baurechtswidrigkeit nicht vorgenommen werden. In diesem Fall ist ein Verstoß gegen bauplanungsrechtliche Vorschriften (materielles Recht) für die Abbruchanordnung ausreichend. Zudem kann nicht auf andere Weise ein rechtmäßiger Zustand, insbesondere durch die nachträgliche Genehmigung des Stellplatzes durch Erteilung einer Befreiung, hergestellt werden.

Liegen die Tatbestandsvoraussetzungen für den Erlass einer Abbruchanordnung vor, liegt es im pflichtgemäßen Ermessen der Behörde, ob sie den Abbruch anordnet. Im Zuge der Ermessensausübung hat die Behörde alle öffentlichen und privaten Belange abzuwägen. Sie prüft, ob zur Herstellung rechtmäßiger Zustände ein milderer Mittel als der vollständige Abbruch gewählt werden kann. Zudem sind der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit sowie der Gleichheitsgrundsatz im Sinne des Artikels 3 GG zu berücksichtigen. Die Behörde kann zur Wiederherstellung rechtmäßiger Zustände den Abbruch anordnen, ein Ermessensfehler liegt hier in der Regel nicht vor.

Die Abbruchanordnung ist verhältnismäßig. Denn sie ist geeignet und auch erforderlich, um rechtmäßige Zustände herzustellen. Ein milderer Mittel bzw. weniger belastende Maßnahmen im Sinne von § 47 Absatz 1

LBO sind nicht ersichtlich. Auch eine Nutzungsuntersagung gemäß § 65 Satz 2 LBO wäre kein geeignetes milderer Mittel, da keine zulässige Nutzung der versiegelten Fläche außerhalb der bebaubaren Grundstücksfläche möglich ist.

Die Abbruchanordnung kann rechtswidrig sein, wenn sie gegen Artikel 3 GG verstößt, weil die Behörde in gleich gelagerten Fällen nicht den Abbruch verlangt hat.

Die von den Petenten vorgebrachten Fälle sind jedoch nicht mit der Sache der Petenten vergleichbar, weil sie außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans liegen, es sich um rechtlich erforderliche Stellplätze oder um eine städtebaulich generell anders zu bewertende Situation handelt. Darüber hinaus geht die untere Baurechtsbehörde bereits bauaufsichtlich gegen gleich gelagerte Fälle vor.

Eine Ungleichbehandlung nach Artikel 3 GG liegt demnach nicht vor.

Die Abbruchanordnung erging rechtmäßig und ermessensfehlerfrei. Auch die von den Petenten vorgebrachten Belange, dass ein Pkw-Stellplatz mit Ladestation für E-Autos im Sinne des Allgemeinwohls errichtet werden soll und der Petent Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr ist, können nicht zu einem anderen Ermessensergebnis führen. Zwar ist die Einsparung von CO₂-Emissionen im Verkehrssektor durchaus im Interesse des Allgemeinwohls zu werten, jedoch ist hierfür nicht zwingend erforderlich, dass Solarstrom unmittelbar über die hauseigene Photovoltaikanlage „getankt“ wird. Auch die Einsatzbereitschaft für die Freiwillige Feuerwehr kann nicht als Begründung dafür gelten, auf die Wiederherstellung rechtmäßiger Zustände zu verzichten.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Eppl

3. Petition 17/1914 betr. Infektionsschutzgesetz

I. Sachverhalt

Die Petentin wendet sich gegen einen gemeinsamen Beschluss des Ministeriums des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen, des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration, des Landkreistags Baden-Württemberg und des Städtetags Baden-Württemberg vom 26. Januar 2021. Mit diesem Beschluss wurde festgelegt, dass die Gesundheitsämter in Baden-Württemberg für die Übermittlung von Meldedaten nach dem Infektionsschutzgesetz zukünftig nur die vom Robert Koch-Institut zur Verfügung gestellte Meldesoftware SurVNet@RKI sowie die Meldesoftware OctowareTN der easysoft GmbH verwenden.

Die Petentin fordert die Zulassung weiterer am Markt bundesweit etablierter Fachverfahren für Gesundheitsämter in Baden-Württemberg zur Verarbeitung, Bewertung und Übermittlung von Meldedaten nach dem Infektionsschutzgesetz.

II. Rechtliche Würdigung

Die Digitalisierung sowie insbesondere die Harmonisierung bestehender, unterschiedlicher IT-Systeme war im Rahmen der Coronapandemie ein wichtiges Mittel zur Eindämmung des Coronavirus. Um den digitalen Wandel in den Gesundheitsämtern aktiv voranzutreiben, schlossen das Land Baden-Württemberg, vertreten durch das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen, das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg sowie die Landkreise des Landes Baden-Württemberg, vertreten durch den Landkreistag Baden-Württemberg, und die Stadtkreise des Landes Baden-Württemberg mit eigenem Gesundheitsamt, vertreten durch den Städtetag Baden-Württemberg, eine Vereinbarung zur Entwicklung, Nutzung, Einführung, Betrieb, Weiterentwicklung und Betreuung der digitalen Fachanwendung im Bereich der Gesundheitsämter. Auf Basis dieser Vereinbarung wurde der Beschluss vom 26. Januar 2021 zur Nutzung bestimmter Meldesoftware gefasst. Mit dieser Software gemeldet werden Daten meldepflichtiger Krankheiten und Nachweise von Krankheitserregern.

Entscheidend für den Beschluss war mithin u. a. das Ziel der zeitnahen Umsetzung neuer Falldefinitionen und Meldepflichten. Dies ist Voraussetzung für die landesweite Vergleichbarkeit und Bewertung von Infektionsgeschehen. Die Übermittlung einheitlicher Daten ermöglicht dem Landesgesundheitsamt Baden-Württemberg und dem Robert Koch-Institut die Beobachtung von epidemiologischen Lagen auf Basis belastbarer Informationen. Der Einsatz einer Vielzahl verschiedener Software-Lösungen führt hingegen aufgrund der verzögerten Harmonisierung zu einer heterogenen Qualität der in den Gesundheitsämtern erfassten und an das Landesgesundheitsamt Baden-Württemberg übermittelten Meldedaten.

Die Petentin vertreibt nach eigenen Angaben eine Software-Lösung für die Arbeit in den Gesundheitsämtern. Sie ist der Auffassung, die Festlegung auf die Fachverfahren SurvNet@RKI und OctoWareTN als maßgeblich von den Gesundheitsämtern für die Übermittlung an das Landesgesundheitsamt einzusetzenden Fachverfahren sei eine unzulässige wettbewerbsrechtliche Beschränkung.

Nach Auffassung des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration verstößt der o. g. Beschluss vom 26. Januar 2021 indes nicht gegen wettbewerbsrechtliche Vorschriften, insbesondere stellt er keine wettbewerbsbeschränkende Vereinbarung im Sinne von § 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen dar:

Die Partner der o. g. Vereinbarung über Entwicklung, Nutzung, Einführung, Betrieb, Weiterentwicklung und Betreuung der digitalen Fachanwendung handel-

ten schon nicht als Unternehmen im Sinne des § 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen. Die Beschlussfassung ermöglichte vielmehr die Erfüllung einer spezifischen hoheitlichen Aufgabe und umfasste keine wirtschaftliche Tätigkeit: Die Vereinbarungspartner kamen damit ihrer Aufgabenerfüllung im Bereich der Gefahrenabwehr nach. Die Festlegung auf zwei Meldesoftware hatte den Gesundheitsschutz der Bevölkerung zum Ziel. Denn für die Vorbeugung gegen übertragbare Krankheiten beim Menschen, für die frühzeitige Erkennung von Infektionen und für die Verhinderung der Weiterverbreitung dieser ist ein funktionierendes und stabiles Meldewesen innerhalb des öffentlichen Gesundheitsdienstes unerlässlich. Der den Vereinbarungspartnern für die Umsetzung zukommende Beurteilungsspielraum wurde hier nicht überschritten, vielmehr wird die Entscheidung von den oben genannten sachlichen Erwägungen getragen.

Die Auswahl der beiden Meldesoftware erfolgte anhand der sich zum damaligen Zeitpunkt weit überwiegend im Bereich des Infektionsschutzes in Baden-Württemberg im Einsatz befindlichen Meldesoftware.

Sofern die Petentin vorträgt, dass auch die durch sie vertriebene Software zum betreffenden Zeitpunkt in über 20 Landkreisen und Städten in Baden-Württemberg im Einsatz gewesen sei, muss dies nach Auffassung des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration dahingehend konkretisiert werden, dass die durch die Petentin vertriebene Software lediglich in anderen Geschäftsbereichen der Gesundheitsämter angewandt, nicht jedoch für die Übermittlung von Meldedaten nach dem Infektionsschutzgesetz eingesetzt wurde.

Für die Aufrechterhaltung der Funktionstüchtigkeit des Verwaltungshandelns im Bereich des Infektionsschutzmeldewesens ist die Harmonisierung der IT-Systeme zwingende Voraussetzung. Nur so können ein weitgehend einheitlicher Datenstand innerhalb des Landes und mithin eine bestmögliche Verwendung der Daten zum Gesundheitsschutz der Bevölkerung gewährleistet werden. Die von der Petentin geforderte Zulassung weiterer am Markt bundesweit etablierter Fachverfahren zum Übersenden von Infektionsschutzmeldungen der Gesundheitsämter an das Landesgesundheitsamt Baden-Württemberg und eine dadurch entstehende Vielfalt von IT-Fachverfahren liefe diesem vorrangigen Ziel zuwider.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Eppler

4. Petition 17/1484 betr. Aufenthaltstitel

Der Petent begehrt die Verhinderung der Abschiebung sowie ein dauerhaftes Aufenthaltsrecht im Bundesgebiet.

Bei dem Petenten handelt es sich um einen 30-jährigen pakistanischen Staatsangehörigen. Er reiste eigenen Angaben zufolge im Mai 2014 in das Bundesgebiet ein und stellte einen Asylantrag. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) lehnte den Asylantrag ab. Gegen die ablehnende Entscheidung des BAMF erhob der Petent Klage, diese wurde 2020 abgelehnt. Die erste Duldung wurde im Jahr 2021 ausgesprochen.

Die Prüfung der Petition hat ergeben, dass dem Petenten zwischenzeitlich eine Aufenthaltserlaubnis nach § 104c Aufenthaltsgesetz, gültig bis Dezember 2024, erteilt wurde.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird, nachdem eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wurde, für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Gehring

5. Petition 17/1968 betr. Beschwerde über die Polizei, die Staatsanwaltschaft u. a.

Der Petent beanstandet den Einsatz zweier Polizeibeamte aus dem Jahr 2010 an seinem Wohnsitz und behauptet, von diesen bedroht worden zu sein. Zudem erhebt der Petent gegenüber mehreren Behörden den Vorwurf, von diesen zur Vornahme und Duldung sexueller Handlungen genötigt worden zu sein. Insbesondere ist er der Ansicht, dass der „Staat“ mit sogenannten staatlichen „Sexhändler-Organisationen“ zusammenarbeite und er durch diese seit Jahren bedroht und belästigt werde. In diesem Zusammenhang bittet er um Aufklärung bzw. Untersuchung seiner Angelegenheit, bevor er den Internationalen Gerichtshof einschalte.

Der Petent trägt vor, im Februar 2010 von zwei Polizeibeamten in seiner Wohnung bedroht worden zu sein. Dies habe einen homosexuellen Hintergrund. Mangels Sprachkenntnissen und aus Angst bedroht zu werden, habe er keine Anzeige erstattet. Seither habe ihn die Polizei über einhundert Mal am Wohnort belästigt und geängstigt.

In einem weiteren Schreiben erläutert der Petent, seit 15 Jahren seitens des Staates belästigt zu werden. Das Jobcenter habe die Vornahme bzw. das Zulassen sexueller Handlungen von ihm als Gegenleistung für die Zusage eines festen Arbeitsplatzes verlangt. Der Petent habe abgelehnt und sei arbeitslos geblieben.

Auch die Ausländerbehörden hätten dies von ihm verlangt und ihm im Gegenzug den deutschen Pass in Aussicht gestellt. Nachbarn würden von ihm ebenfalls derartige Handlungen verlangen.

Der Petent ist der Auffassung, dass die Polizei mit staatlichen „Sexhändler-Organisationen“ zusammenarbeite und Personen an seine Wohnanschrift entsende, um ihn zu provozieren. Diese Organisationen ließen es nicht zu, dass er arbeiten könne, würden ihn beobachten und ihm unter einem falschen Profil Nachrichten zukommen lassen. Darüber hinaus würden die Organisationen versuchen, ihn dazu zu bringen, dass er etwas Falsches gegen Juden sage. Die staatliche „Sexhändler-Organisation“ sei für die Gesellschaft nicht sichtbar, aber für einen Ausländer schon. Er sei der Beweis dafür und Opfer dieser Verbrechen. Der Petent erläutert, die Botschaft seines Herkunftslandes über diese Umstände in Kenntnis gesetzt zu haben. Er erwarte vom Petitionsausschuss, dass dieser die Verbrechen bekämpfe.

In seiner Ergänzung zur Petition erläutert der Petent den Wunsch, bei den Ermittlungen dabei sein zu wollen. Er habe Beweise sowie eine Aufnahme. In einer weiteren Ergänzung bringt der Petent vor, er habe seine Anzeige vielen Behörden, auch in Österreich und der Schweiz übersandt und beteuert, für seine Freiheit weiter zu kämpfen, wenn nötig, auch beim Internationalen Gerichtshof in den Niederlanden.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Der Petent hat sich im Zusammenhang mit den von ihm auch in der Petitionsschrift erhobenen Vorwürfen der sexuellen Belästigung durch staatliche Stellen seit 2022 an zahlreiche Behörden im gesamten Bundesgebiet gewandt. Bei der Staatsanwaltschaft X wurden seit 2022 insgesamt 48 Verfahren eingetragen, die auf den Strafanzeigen des Petenten und den Eingaben des Petenten bei verschiedenen Behörden beruhen und der Staatsanwaltschaft X zuständigkeitshalber von dort zugeleitet wurden.

Die Prüfung der Anliegen des Petenten ergab, dass sie im Wesentlichen mit den Vorwürfen aus dem Jahr 2022 identisch sind. Diese wurden in Berichtsform der Staatsanwaltschaft vorgelegt und beim Polizeipräsidium als Beschwerde bearbeitet.

Bewertung:

Der Vorwurf des Petenten im Zusammenhang mit staatlichen „Sexhändler-Organisationen“ sowie die Vorwürfe gegen die zuständige Ausländerbehörde entbehren jeglicher Grundlage. Die pauschalen und teilweise wirt übermittelten Vorwürfe gegen andere Behörden und Institutionen lassen sich ebenfalls nicht belegen, insbesondere nicht deren Zusammenarbeit mit einer „staatlichen“ Sexhändler-Organisation.

Die Staatsanwaltschaft ist nach § 152 Absatz 2 Strafprozessordnung (StPO) verpflichtet, wegen aller verfolgbaren Straftaten einzuschreiten, sofern zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen. Dieser Anfangsverdacht muss sich auf konkrete Tatsachen stützen,

die dafürsprechen, dass gerade der zu untersuchende Lebenssachverhalt eine Straftat enthält. Bloße, nicht durch konkrete Umstände belegte Vermutungen oder reine denktheoretische Möglichkeiten reichen nicht aus.

Hieran fehlt es bei den Eingaben des Petenten. Die Angaben des Petenten erschöpfen sich – vergleichbar mit dem Vorbringen in der Petition – in pauschalen Behauptungen. Zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für das Vorliegen verfolgbarer Straftaten lassen sich den Eingaben nicht entnehmen.

Tatsächliche Anhaltspunkte für das Vorliegen von Straftaten bzw. ein Fehlverhalten von Polizeibeamten bestehen nicht.

Dem Polizeipräsidium sind im Umfeld des als Wohngebiet zu qualifizierenden befindlichen Wohnorts des Petenten keine gewerblich zur Ausübung der Prostitution genutzten Objekte bekannt, aufgrund derer der Petent Kontakt mit entsprechenden Personen haben und sich dadurch gestört fühlen könnte. Eine Recherche über Vorkommnisse hinsichtlich seines Wohnhauses bzw. dessen Bewohner brachte ebenfalls keine Erkenntnisse.

Im Übrigen können bezüglich der Beschwerde des Petenten über einen Polizeieinsatz aus dem Jahr 2010 keine Angaben gemacht werden. Die Ermittlungen des zuständigen Polizeipräsidiiums verliefen diesbezüglich wegen der bereits abgelaufenen Löschfristen von so lange zurückliegenden Vorgängen ohne Erkenntnisse. Vorkommnisberichte anderen Inhalts als die dargelegten Vorwürfe im Zusammenhang mit der Person des Petenten liegen ebenfalls nicht vor und auch die polizeilichen Auskunftssysteme ergaben keine weitergehenden Erkenntnisse.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Gehring

6. Petition 17/1703 betr. Beschwerde über Behörden

I. Gegenstand der Petition

In seiner Petition vom November 2022 beschwert sich der Petent über die Polizei, die Staatsanwaltschaft, die staatsanwaltschaftliche Zweigstelle, die Generalstaatsanwaltschaft sowie das Ministerium der Justiz und für Migration.

Die Staatsanwaltschaften und die Generalstaatsanwaltschaft sollen regelmäßig seine Strafanzeigen willkürlich zurückweisen oder auf den Privatklageweg verweisen, wohingegen Anzeigen gegen ihn selbst „akribisch“ verfolgt würden. Dies stelle eine unrechtmäßige Ungleichbehandlung dar. Er könne sich gegen das Vorgehen der Staatsanwaltschaften und der

Generalstaatsanwaltschaft nicht wehren, da ihm auf Beschwerden regelmäßig ein „letzter Bescheid“ ausgestellt werde, der nur mit einem Rechtsanwalt angefochten werden könne. Da er sich einen solchen nicht leisten könne, würden Bescheide „rechtskräftig“ und es werde im Rahmen einer „hinterlistigen Taktik“ so der Eindruck erweckt, es sei alles rechtmäßig.

Das Ministerium der Justiz und für Migration habe sich geweigert, seine Beschwerden zu bearbeiten oder ignoriere diese und beharre auf „Widersprüchlichkeiten“. Dies dürfe nicht „unter den Teppich gekehrt“ werden.

In der Ergänzung seiner Petition vom Dezember 2022 nimmt der Petent auf einen Vorgang aus der Petitionsschrift vom November 2022 Bezug und wirft der Staatsanwaltschaft vor, sie verdrehe seine Worte und lege ihm etwas in den Mund, das er nie geäußert habe.

Gegen verschiedene Polizeibeamte erhebt der Petent den Vorwurf der Untätigkeit in Bezug auf Sachverhalte, die er der Polizei zur Kenntnis gebracht habe. So sollen etwa Notrufe von ihm ignoriert und mit herablassenden Äußerungen kommentiert worden sein. Anzeigen gegen seinen Onkel seien nicht ernst genommen worden.

II. Sachverhalt

Bei der Staatsanwaltschaft und ihrer Zweigstelle wurden mehr als 80 Verfahren geführt, bei denen der Petent als Beschuldigter, Anzeigerstatter oder Geschädigter beteiligt ist. Zu den in der Petition benannten Vorgängen kann – unter Beibehaltung der Reihenfolge ihrer Erwähnung in der Petitionsschrift – folgendes ausgeführt werden:

1. Anzeigen des Petenten gegen den Onkel des Petenten wegen Beleidigung, Bedrohung u. a. sowie Gegenanzeige des Onkels gegen den Petenten

a) Anzeige des Petenten gegen seinen Onkel wegen Bedrohung u. a.

Der Petent erstattete zunächst gegen seinen Onkel Anzeige, unter anderem wegen Beleidigungen und Bedrohungen, die dieser am 2. September 2021 in einer Textnachricht anlässlich einer Streitigkeit im Zusammenhang mit der Trauerfeier zum Gedenken der Mutter des Onkels geäußert habe. Der Onkel soll zudem ein Profil auf den Namen des Petenten erstellt und Bilder des Petenten ohne dessen Einwilligung eingestellt haben. In einem familienrechtlichen Verfahren und bei der Polizei soll er den Petenten verleumdet haben, indem er unter anderem wahrheitswidrig angegeben habe, der Petent habe ihn mit dem Tode bedroht. Eine Urkundenfälschung erkannte der Petent darin, dass der Onkel die im Rahmen einer Strafanzeige gegen den Petenten vorgelegten, vermeintlichen Drohungen selbst geschrieben habe.

Der Angezeigte räumte an den Petenten gerichtete Beleidigungen und die Bedrohung in den Textnachrichten ein, gab jedoch an, selbst von dem Petenten

bedroht worden zu sein. Im Übrigen bestritt er die Vorwürfe.

Die Staatsanwaltschaft hat das Ermittlungsverfahren gemäß § 170 Absatz 2 Strafprozessordnung eingestellt und den Petenten auf den Privatklageweg verwiesen. Dies begründete sie damit, dass es sich bei den Straftatbeständen der Beleidigung, Bedrohung, Verleumdung und dem Verstoß gegen das Kunsturhebergesetz um Privatklagedelikte handle und der Rechtsfrieden nicht über den Lebenskreis des Petenten und des Angezeigten hinaus verletzt und damit eine Strafverfolgung kein Anliegen der Allgemeinheit sei. Es handle sich um eine familienrechtliche Streitigkeit und der Angezeigte sei bisher strafrechtlich nicht in Erscheinung getreten.

Der Beschwerde des Petenten gab die Generalstaatsanwaltschaft keine Folge und nahm auf die Begründung der Staatsanwaltschaft Bezug. Eine weitere Eingabe des Petenten wurde als Gegenvorstellung behandelt und beantwortet, wobei kein Anlass zu einer anderen Bewertung des Vorgangs erkannt wurde.

Die weitere Dienstaufsichtsbeschwerde des Petenten wurde durch das Ministerium der Justiz und für Migration zurückgewiesen. Dieses teilte die Auffassung der Staatsanwaltschaft und der Generalstaatsanwaltschaft, dass kein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung bestehe.

b) Weitere Anzeigen des Petenten gegen seinen Onkel und dessen Bruder

In mehreren weiteren Strafanzeigen gegen seinen Onkel wiederholte der Petent teilweise seine bekannten Vorwürfe, teilweise erhob er neue Vorwürfe gegen diesen und gegen dessen Bruder. Unter anderem warf er dem Onkel vor, betrügerisch Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch zu beziehen, ihn zu bedrohen, zu stalken und zu beleidigen. Der Bruder seines Onkels begehe Sozialversicherungsbetrug und arbeite „schwarz“.

Die Staatsanwaltschaft gab der Anzeige des Petenten mangels zureichender tatsächlicher Anhaltspunkte keine Folge. Hinsichtlich sich wiederholender Vorwürfe verwies sie auf zwei bereits abgeschlossene Ermittlungsverfahren. Soweit dem Onkel und dessen Bruder Sozialleistungsbetrug und andere Straftaten vorgeworfen würden, erscheine dies als frei erfunden. In Bezug auf Hinweise des Petenten auf einen bedenklichen Waffenbesitz des Onkels wurde bei einer Wohnungsdurchsuchung bei dem Onkel eine ordnungsgemäß aufbewahrte Schreckschusswaffe festgestellt, zu deren Erwerb und Besitz der Onkel berechtigt war. Eine polizeirechtliche Beschlagnahme der Schreckschusspistole unterblieb daher. Im Übrigen konnten bei der Wohnungsdurchsuchung im Rahmen eines anderen Ermittlungsverfahrens bei dem Onkel keine Hinweise für ein strafrechtlich relevantes Verhalten festgestellt werden.

Der Beschwerde des Petenten gegen die Verfahrenseinstellung gab die Generalstaatsanwaltschaft unter Bezugnahme auf die Gründe der angefochtenen Ver-

fügung keine Folge. Neue Tatsachen oder Beweismittel seien dem Vortrag des Petenten nicht zu entnehmen.

Am 8. August 2022 übermittelte der Petent an die Staatsanwaltschaft ein handschriftliches und unterschriebenes Schreiben, in dem er alle seine „Strafanträge und Strafanzeigen“ gegen seinen Onkel zurückzog und um Bestätigung bat.

c) Gegenanzeige des Onkels gegen den Petenten wegen Bedrohung u. a.

Der Onkel des Petenten erstattete Ende Oktober 2021 Strafanzeige gegen diesen und warf ihm Beleidigung und Bedrohung vor. Am 28. Oktober 2021 wurde durch die Polizeibeamtin X gegenüber dem Petenten eine Gefährderansprache durchgeführt. Auf die Ladung zur Beschuldigtenvernehmung hin teilte der Petent mit, von seinem Schweigerecht Gebrauch zu machen und bat darum, von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens abzusehen oder das Verfahren mangels öffentlichen Interesses auf den Privatklageweg zu verweisen.

Die Staatsanwaltschaft – Zweigstelle – erhob Anfang Januar 2022 beim Amtsgericht – Strafrichter – gegen den Petenten Anklage wegen Bedrohung in zwei tatmehrheitlichen Fällen und Beleidigung zum Nachteil seines Onkels. Am 29. August 2022 wurde der Petent wegen Bedrohung in Tateinheit mit Beleidigung zu einer Freiheitsstrafe von drei Monaten verurteilt, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wurde. Der Petent legte gegen das Urteil fristgerecht Berufung ein. Das Landgericht als Berufungsgericht hat bisher noch keinen Termin zur Hauptverhandlung bestimmt. Der Geschädigte teilte dem Gericht am 8. September 2022 mit, dass er alle Anzeigen gegen den Petenten zurückziehe und die Nachricht mit drohendem und beleidigendem Inhalt von einem anderen Familienmitglied an ihn übermittelt worden sei, welches sich Zugriff zu dem Mobiltelefon des Petenten verschafft habe.

Zwei eigens wegen der Anklageerhebung gegen den zuständigen Dezernenten der Staatsanwaltschaft erhobene Dienstaufsichtsbeschwerden wurden im April und Oktober 2022 vom Generalstaatsanwalt zurückgewiesen.

2. Vorgänge im Zusammenhang mit einem Gewaltschutzantrag des Petenten beim Familiengericht

a) Ermittlungsverfahren gegen den Petenten wegen Beleidigung zum Nachteil eines Richters am Amtsgericht

Der für ein Gewaltschutzverfahren des Petenten zuständige Richter des Familiengerichts erstattete am 26. August 2022 Strafanzeige und stellte gegen den Petenten Strafantrag wegen Beleidigung. Durch den Direktor des Amtsgerichts wurde Anfang September 2022 ebenfalls Strafantrag gegen den Petenten gestellt. Die Staatsanwaltschaft hat in dem Ermittlungsverfahren noch keine Entschließung getroffen. Mit

zwei Schreiben von Dezember 2022 beschwerte sich der Petent bei der Staatsanwaltschaft, der Generalstaatsanwaltschaft und dem Ministerium der Justiz und für Migration darüber, dass seine Anzeigen immer zurückgewiesen würden und er stets verfolgt werde. Auch eine Entschließung über diese Beschwerden steht angesichts der noch nicht abgeschlossenen Ermittlungen aus.

- b) Anzeige des Petenten gegen einen Richter am Amtsgericht wegen falscher Verdächtigung u. a.

Mit Schreiben vom 28. Oktober 2022 und vom 7. Dezember 2022 erstattete der Petent Strafanzeige gegen den zuständigen Richter am Amtsgericht und dessen Dienstvorgesetzten, den Direktor des Amtsgerichts. Er wirft dem Richter wegen dessen Anzeige gegen ihn Verleumdung vor, weil er den Familienrichter nicht wie beanzeigt beleidigt, sondern nur als „sogenannten Richter“ bezeichnet habe, womit er zum Ausdruck habe bringen wollen, dass dieser keine Entscheidung in dem Gewaltschutzverfahren hätte fällen dürfen. Indem der Richter die – nach Abschluss des Verfahrens gestellten – Befangenheitsanträge des Petenten zu Unrecht abgelehnt habe, habe er Rechtsbeugung begangen. Zweifel an der Unparteilichkeit des Richters ergäben sich, weil der Richter in Abwesenheit des Petenten mit seinem Onkel vor der mündlichen Verhandlung Ende April 2022 in seinem Büro verhandelt habe.

Die Staatsanwaltschaft hat der Anzeige gegen den Familienrichter Mitte Dezember 2022 mangels zureichender tatsächlicher Anhaltspunkte für verfolgbare Straftaten keine Folge gegeben. Dem Vortrag des Petenten seien keine Tatsachen zu entnehmen, die eine Strafbarkeit wegen falscher Verdächtigung oder Verleumdung begründen könnten. So räume der Petent selbst ein, den Familienrichter als „sogenannten Richter“ bezeichnet zu haben. Die Erfüllung der Tatbestandsmerkmale einer Rechtsbeugung hat die Staatsanwaltschaft allein aufgrund des Vorbringens des Petenten nicht zu erkennen vermocht.

Die Generalstaatsanwaltschaft hat der Beschwerde des Petenten Ende Januar 2023 keine Folge gegeben. Es fehle an zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkten für eine verfolgbare Straftat. Der beanzeigte Richter habe die als ehrverletzend empfundenen Formulierungen des Petenten wörtlich wiedergegeben, sodass seine Äußerungen nicht falsch seien. Unabhängig von einer – letztlich noch ausstehenden – strafrechtlichen Bewertung seien die Äußerungen des Petenten nicht bewusst unrichtig dargestellt und mit der Anzeigenerstattung berechnete Interessen nach § 193 des Strafgesetzbuchs wahrgenommen worden.

3. Vorgänge im Zusammenhang mit dem Absetzen von Notrufen durch den Petenten im Jahr 2019

- a) Anzeige des Petenten gegen die seine Notrufe annehmenden Polizeibeamten

Der Petent warf den Polizeibeamten, die am 23. Juni 2019 drei Anrufe von ihm wegen eines Streits mit einem Nachbarn seiner Eltern entgegengenommen hatten, Strafvereitelung im Amt vor. Diese hätten als für die Entgegennahme von Notrufen zuständige Einsatzsachbearbeiter nicht veranlasst, dass sich Polizeibeamte vor Ort begeben. Des Weiteren sei es auch zu Beleidigungen seitens der angezeigten Polizeibeamten gekommen. Das Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft – Zweigstelle – war bereits Gegenstand der abgeschlossenen Petition 16/3469 (vgl. Drucksache 16/7376). Die Staatsanwaltschaft hatte – nach Ermittlung der beiden zuständigen Polizeibeamten – das Ermittlungsverfahren gemäß § 170 Absatz 2 Strafprozessordnung mangels hinreichenden Tatverdachts eingestellt, da insbesondere eine polizeiliche Präsenz vor Ort wegen Beendigung des Vorfalls zum Zeitpunkt des Notrufs nicht erforderlich gewesen sei. Die Beschwerde gegen diese Verfügung hat die Generalstaatsanwaltschaft mit Bescheid vom 10. Januar 2020 zurückgewiesen. Einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung gegen diesen Bescheid hat das Oberlandesgericht als unzulässig verworfen. Die weitere Dienstaufsichtsbeschwerde des Petenten wurde vom Ministerium der Justiz und für Migration mit Bescheid vom 2. Juni 2020 zurückgewiesen.

- b) Ermittlungsverfahren gegen den Petenten wegen Missbrauchs von Notrufen

Die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen den Petenten wegen Missbrauchs von Notrufen durch die Zweigstelle der Staatsanwaltschaft war bereits Gegenstand der Petition 16/4075 (vgl. Drucksache 16/8236). Die Staatsanwaltschaft hatte das Ermittlungsverfahren gegen den Petenten wegen der genannten Notrufe mangels Nachweislichkeit des Vorsatzes hinsichtlich der Missbräuchlichkeit nach § 170 Absatz 2 Strafprozessordnung eingestellt.

Wegen der Einzelheiten zu diesen Verfahren kann auf die Landtagsdrucksachen zu den abgeschlossenen Petitionen Bezug genommen werden.

4. Verfahren im Zusammenhang mit einer körperlichen Auseinandersetzung zwischen dem Petenten und einer Person Y im Juli 2020

- a) Strafverfahren gegen den Petenten wegen gefährlicher Körperverletzung u. a. zum Nachteil der Person Y u. a.

Am 1. Juli 2020 kam es zu einer tätlichen Auseinandersetzung zwischen dem Petenten und der Person Y mit wechselseitigen Vorwürfen. Aufgrund des Vorfalls wurde der Petent am 28. Juli 2021 vom Amtsgericht wegen gefährlicher Körperverletzung in Tateinheit mit Bedrohung zu einer Freiheitsstrafe von sechs Mo-

naten verurteilt. Die Vollstreckung der Strafe wurde zur Bewährung ausgesetzt. Nach den Feststellungen im Urteil hat der Petent sich am Abend des 1. Juli 2020 in ein Restaurant begeben und dort Tische und Stühle umhergeworfen, sodass ein Sachschaden in Höhe von 600 Euro entstand. Sodann warf der Petent einen Stuhl in Richtung der Person Y, die getroffen wurde und Schmerzen im Bereich des Armes erlitt. In Bezug auf weitere dem Petenten von der Staatsanwaltschaft zunächst ebenfalls zur Last gelegte Taten wurde gemäß § 154 Absatz 2 Strafprozessordnung von der Verfolgung abgesehen.

Die in der Petition behaupteten Versäumnisse der Polizei, die nach der Darstellung des Petenten der Grund für seine zur Verurteilung führenden Straftaten gewesen seien, waren bereits Gegenstand der Petition 16/4654 (vgl. Drucksache 16/9154).

b) Anzeige des Petenten gegen die Personen X und Y wegen gefährlicher Körperverletzung u. a.

Nach dem Vorbringen des Petenten soll die Person X am 1. Juli 2020 angedeutet haben, ihn anzuspucken, ihn bedroht, beleidigt und mit den Fäusten auf ihn eingeschlagen haben. Die Person Y soll ihn am Hals gepackt und mit den Fäusten und einem Schuh geschlagen haben. Zudem soll die Person X in einem an ein Inkassobüro gerichteten Schreiben vom 15. Juli 2020 angegeben haben, der Petent sei „krank im Kopf“.

Die Staatsanwaltschaft stellte das Ermittlungsverfahren ein und begründete ihre Einstellung damit, dass Bedrohungen und Beleidigungen der Person X und der Person Y gegenüber dem Petenten aufgrund der Einlassungen der Beteiligten und der Aussagen unbeteiligter Zeugen nicht hinreichend sicher festgestellt werden könnten. Bezüglich etwaiger Verletzungshandlungen könne weder aufgrund der Zeugenaussagen noch aufgrund der Videoaufnahmen, die den Beginn der körperlichen Auseinandersetzung nicht erfassen, ausgeschlossen werden, dass das Verhalten der Personen X und Y durch Notwehr bzw. Nothilfe gerechtfertigt war. Bezüglich des Inkassoschreibens könne die Einlassung der Person X, aufgrund sprachlicher Schwierigkeiten habe ein Dritter das Schreiben einschließlich der Äußerung „krank im Kopf“ für ihn aufgesetzt und er habe es – ohne den Inhalt zu verstehen – einfach unterschrieben, nicht widerlegt werden.

Der Mitte März 2021 eingelegten Beschwerde des Petenten gegen die Verfahrenseinstellung wurde durch die Generalstaatsanwaltschaft mangels hinreichender Verurteilungswahrscheinlichkeit keine Folge gegeben.

Auch das Ministerium der Justiz und für Migration sah nach Prüfung des Vorganges unter Beiziehung der relevanten Akten keine Veranlassung zu Maßnahmen der Dienstaufsicht gegenüber der staatsanwaltschaftlichen Zweigstelle sowie der Generalstaatsanwaltschaft und wies die weitere Dienstaufsichtsbeschwerde des Petenten mit Bescheid vom 17. September 2021 zurück.

III. Bewertung

Die Sachbehandlung durch Polizei- und Justizbehörden ist nicht zu beanstanden.

Die in die Vorgänge involvierten Polizeibeamten haben alle vom Petenten zur Anzeige gebrachten Sachverhalte aufgenommen, ohne Verzögerung bearbeitet und der zuständigen Staatsanwaltschaft vorgelegt. Auch die durchgeführten polizeirechtlichen Maßnahmen – soweit sie nicht ohnehin schon Gegenstand von bereits abgeschlossenen Petitionen waren – sind nicht zu beanstanden. Vor dem Hintergrund des Vorbringens des Onkels des Petenten war insbesondere die Durchführung von Gefährderansprachen durch die Polizeibeamtin X angebracht. Die vom Petenten erhobenen Vorwürfe eines bedenklichen Waffenbesitzes seines Onkels wurden mit der Bitte um Überprüfung der waffenrechtlichen Erlaubnis an die Waffenbehörde herangetragen. Die Beschlagnahme der im Rahmen einer Durchsuchung in anderer Sache vorgefundenen Schreckschusswaffe unterblieb zu Recht, da Anhaltspunkte für eine unmittelbar bevorstehende Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung nicht festgestellt werden konnten.

Die staatsanwaltschaftliche Sachbehandlung in den von der Petition angesprochenen Vorgängen gibt keinen Anlass zu dienstaufsichtsrechtlichen Maßnahmen. Soweit die Staatsanwaltschaft Anklagen erhoben hat, kam es jeweils zu einer richterlichen Bestätigung der Einschätzung in Bezug auf das Vorliegen eines hinreichenden Tatverdachts. In einem Fall erfolgte eine rechtskräftige Verurteilung des Petenten (vgl. Ziffer II.4.a.), in einem Fall kam es zu einer erstinstanzlichen Verurteilung mit einem derzeit noch nicht abgeschlossenen Berufungsverfahren (vgl. Ziffer II.1.c.).

Die Verfahrenseinstellungen wurden auf entsprechende Beschwerden jeweils von der Generalstaatsanwaltschaft überprüft und bestätigt. Auch weitere Dienstaufsichtsbeschwerden und Anträge auf gerichtliche Entscheidung blieben erfolglos. Die nochmalige Überprüfung der Vorgänge anhand der im Zusammenhang mit der Petition vorgelegten Akten veranlasst nicht zu einer abweichenden Entscheidung. Anhaltspunkte für die vom Petenten behauptete willkürliche Ungleichbehandlung liegen nicht vor. Sofern ein hinreichender Tatverdacht durch die Ermittlungen nicht bestätigt werden kann, hat eine Anklageerhebung zu unterbleiben. Aus diesem Grund erfolgten nicht nur Verfahrenseinstellungen bei Anzeigen des Petenten, sondern auch das Ermittlungsverfahren gegen den Petenten zu dem unter Ziffer II.3. geschilderten Sachverhalt wurde deshalb eingestellt. Werden in Bezug auf einen Lebenssachverhalt wechselseitige Vorwürfe erhoben, so sind diese hinsichtlich der Voraussetzungen zur Erhebung einer Anklage grundsätzlich je für sich zu betrachten. Bei den in § 374 Absatz 1 Strafprozessordnung genannten Straftaten – dazu gehören auch die Vorwürfe der Beleidigung, der vorsätzlichen oder fahrlässigen Körperverletzung, der Nötigung und der Bedrohung – erfolgt die Erhebung der öffentlichen Klage durch die Staatsanwaltschaft nur dann, wenn dies gemäß § 376 Strafprozessordnung

im öffentlichen Interesse liegt. Gemäß Nummer 86 Absatz 2 der Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren ist ein öffentliches Interesse in der Regel begründet, wenn der Rechtsfrieden über den Lebenskreis des Verletzten hinaus gestört und die Strafverfolgung ein gegenwärtiges Anliegen der Allgemeinheit ist. Kriterien dieser im Einzelfall zu treffenden Entscheidung sind unter anderem das Ausmaß der Rechtsverletzung, die Beweggründe des Täters oder die Stellung des Verletzten im öffentlichen Leben. Um familiäre Verhältnisse nicht (weiter) zu belasten, kann das öffentliche Interesse bei innerfamiliären Streitigkeiten ausscheiden. Ein weiteres Kriterium stellt jedoch auch das strafrechtlich relevante Vorleben eines Täters dar, namentlich das Vorliegen von Vorverurteilungen. Gerade mit Blick hierauf kann bei im Übrigen vergleichbaren Sachverhalten eine unterschiedliche Bewertung in Bezug auf das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung angezeigt sein.

Entgegen der Behauptung des Petenten handelt es sich auch nicht um eine „Taktik“ der Strafverfolgungsbehörden, bei Beschwerden einen „letzten Bescheid“ zu erteilen, für dessen Anfechtung ein Rechtsanwaltszwang bestehe, was ihm eine weitere Anfechtung praktisch verwehre. Der Hinweis der Generalstaatsanwaltschaft, dass ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung nach § 172 Absatz 2 Strafprozessordnung von einem Rechtsanwalt unterzeichnet werden muss, ist vielmehr allein durch die in § 172 Absatz 3 Satz 2 Strafprozessordnung gesetzlich normierte Antragsvorsatzung begründet.

Soweit der Petent in der Ergänzung vom 22. Dezember 2022 zu seiner Petition nochmals auf die Anzeige gegen Richter am Amtsgericht (Ziffer II.2.) Bezug nimmt und dabei der Staatsanwaltschaft vorwirft, seine Worte „zu verdrehen“, verkennt der Petent, dass die Anzeigenerstattung mit wortgetreuer Wiedergabe einer Äußerung auch dann keine falsche Verdächtigung oder Verleumdung darstellt, wenn der Anzeigerstatter der Äußerung – womöglich – eine unzutreffende strafrechtliche Relevanz beimisst. Insoweit handelt es sich um eine rechtliche Bewertung, die die Staatsanwaltschaft vorzunehmen hat und von vornherein nicht Gegenstand einer „falschen Behauptung“ sein kann. Vor diesem Hintergrund ist die noch vor der Entscheidung über die Anzeige gegen den Petenten wegen Beleidigung zeitnah erfolgte Verfahrenseinstellung der Gegenanzeige wegen falscher Verdächtigung und Verleumdung sowohl hinsichtlich der Begründung als auch des Ergebnisses nicht zu beanstanden.

Weitere Dienstaufsichtsbeschwerden und sonstigen Eingaben des Petenten wurden durch das Ministerium der Justiz und für Migration stets bearbeitet und entschieden. Der in der Petition ausdrücklich erwähnte zuständige Referent des Ministeriums der Justiz und für Migration hat über eine Vielzahl von Eingaben des Petenten sowie über insgesamt sechs weitere Dienstaufsichtsbeschwerden entschieden. Alle Dienstaufsichtsbeschwerden wurden jeweils mit einer nachvollziehbaren und rechtlich nicht zu beanstandenden Begrün-

dung zurückgewiesen. Auch die beiden vom Petenten erhobenen Dienstaufsichtsbeschwerden gegen den zuständigen Referenten wurden zurückgewiesen. Die bloße Erfolglosigkeit seiner Beschwerden rechtfertigt nicht die vom Petenten erhobene Behauptung, seine Eingaben würden ignoriert.

Soweit der Petent auch gerichtliche Entscheidungen – einschließlich der verfahrensleitenden Verfügungen – anspricht, verbietet sich im Hinblick auf die verfassungsrechtlich garantierte richterliche Unabhängigkeit eine Bewertung durch andere staatliche Stellen von vornherein.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Herkens

7. Petition 16/4503 betr. Bausache, Errichtung eines Stalls

I. Gegenstand der Petition

Der Petent begehrt die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Erweiterung seiner Anlage zum Halten bzw. zur Aufzucht von Truthühnern.

II. Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Zwei nacheinander gestellte Anträge des Petenten auf Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung wurden durch das Landratsamt jeweils abgewiesen. In beiden Fällen erhob der Petent hiergegen Widerspruch und später auch Klage beim Verwaltungsgericht.

In der vorangegangenen Petition 16/2785 hatte der Petent vorgetragen, das Landratsamt habe seine Genehmigungsanträge zu Unrecht abgelehnt sowie seinen Putenmastbetrieb und den benachbarten Hähnchenmastbetrieb ungleich behandelt. In den Anlagen zu dieser Petition vertrat er außerdem die Meinung, das Regierungspräsidium habe mit dessen Schreiben vom 21. März 2017 einen Bestandsschutz für eine Putenanzahl bejaht, wie der Petent sie mit seinem zweiten Genehmigungsantrag (21. Juni 2016) genehmigt bekommen möchte. Das Regierungspräsidium wolle dies aber nach einem zwischenzeitlich auf dessen Seite erfolgten Sachbearbeiterwechsel nicht mehr anerkennen.

Der Petition 16/2785 konnte nicht abgeholfen werden (vgl. Drucksache 16/6969).

Nach der Ablehnung der Petition 16/2785 fand am 17. Oktober 2019 in der Sache die Verhandlung des Verwaltungsgerichts statt. Hier wurde mit Einverständnis der Beteiligten das Ruhen des Verfahrens für sechs Monate beschlossen. Ein neues Gutachten sollte erstellt und vom Landratsamt geprüft werden. Ziel

des Gutachtens war es, unter den aktuellen örtlichen Gegebenheiten zu klären, ob die Genehmigungsvoraussetzungen in Bezug auf Geruchsmissionen für den neuen vierten Putenmaststall mit 6 500 Tierplätzen (Hähne) sowie einen neuen Putenaufzuchtstall mit 19 415 Tierplätzen (insgesamt 38 830 Tierplätze) gegeben sind. Sollten die Beteiligten nicht zu einem Ergebnis kommen, bzw. die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nicht erteilt werden können, wurde den Beteiligten das Recht eingeräumt, das Verfahren wieder aufzurufen. Das Gericht kündigte an, in diesem Fall einen Beweisbeschluss zu erlassen und ein Sachverständigengutachten in Auftrag zu geben. Die Kammer erachtete es für sinnvoll, die Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) in der Sache hinzuzuziehen.

Am 2. Dezember 2019 fand im Landratsamt eine Besprechung mit allen Vertretern statt, um die beim neuen Gutachten zu berücksichtigenden Punkte festzulegen. Im Wesentlichen akzeptiert das Landratsamt darin zugunsten des Petenten verminderte Geruchsemissionsfaktoren für die drei bestehenden Ställe.

Der Petent beklagt, dass auch die neue Geruchsemissionsprognose, die durch ein Ingenieurbüro für den vierten Putenstall erstellt wurde, vom Landratsamt wieder pauschal abgelehnt worden sei. In der am 17. Oktober 2019 bezüglich der Vorhaben des Petenten durchgeführten Verhandlung des Verwaltungsgerichts war besagte Geruchsemission ebenfalls Thema der Verhandlung. Der Bevollmächtigte des Petenten erklärte hier, dass der Bau der im Gutachten vorausgesetzten Kamine aufgrund der hohen Kosten unwirtschaftlich sei und nie wirklich in Betracht gekommen wäre. Eine Sache, welche wirtschaftlich nicht zumutbar sei, könne man vom Kläger auch nicht verlangen. Der Vorsitzende erläuterte, dass die Genehmigungsvoraussetzungen für eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung zum Zeitpunkt der Genehmigungserteilung vorliegen müssen.

Am 13. Januar 2023 fand ein Vororttermin einer Kommission des Petitionsausschusses statt, bei dem neben den Petenten und seinen Bevollmächtigten auch die Vertreter der Behörden anwesend waren. Eine Genehmigung des Bauantrags für den vierten Stall wurde in Aussicht gestellt, wenn die notwendigen Unterlagen, die zu diesem Zeitpunkt nicht vorlagen, dem Landratsamt/Fachdienst Umwelt- und Arbeitsschutz zugestellt worden sind.

Laut Mitteilung des Landratsamts vom 20. Juli 2023 wurde die immissionsschutzrechtliche Genehmigung an diesem Tag dem Petenten übergeben. Das Genehmigungsverfahren der Putenstallungen wurde abgeschlossen.

III. Rechtliche Würdigung

Die Privilegierung von Vorhaben nach § 35 Absatz 1 Nummer 4 Baugesetzbuch (BauGB) war Gegenstand der verwaltungsgerichtlichen Verhandlung. Dabei wurde von Seiten des Gerichts festgestellt, dass seit Änderung des § 35 Absatz 1 Nummer 4 BauGB im Jahr 2013 Anlagen zur Tierhaltung, die einer Geneh-

mung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) bedürfen, im Außenbereich nur noch privilegiert sind, wenn sie die Anforderungen nach § 35 Absatz 1 Nummer 1, d. h. Landwirtschaft im Sinne des § 201 BauGB, erfüllen. Des Weiteren hat das Gericht festgestellt, dass die Zulassungsentscheidungen über Anlagen zur Tierhaltung, die den Zulassungsvoraussetzungen des § 35 Absatz 1 Nummer 4 BauGB unterfallen und für die vor Ablauf des 4. Juli 2012 ein Antrag bei der zuständigen Behörde eingegangen ist, § 35 Absatz 1 Nummer 4 BauGB in seiner bis zum 20. September 2013 geltenden Fassung auch darüber hinaus anzuwenden ist. Da der Antrag bei der zuständigen Behörde bereits im Jahr 2011 eingegangen ist, könne diese Übergangsregelung bei Wiederaufnahme des Genehmigungsverfahrens zur Anwendung kommen. Mit Schreiben vom 7. Juni 2011 und 21. Juni 2016 wurde jeweils ein Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Halten oder zur Aufzucht von Truthühnern gestellt.

Nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 BImSchG besteht ein Anspruch auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung, wenn unter anderem sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden. Nach § 5 Absatz 1 Nummern 1 und 2 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können. Zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen sind insbesondere durch dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen zu treffen.

Beschlussempfehlung:

Mit dem Abschluss des Genehmigungsverfahrens zugunsten des Petenten wird die Petition für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Hörner

8. Petition 17/2091 betr. Medizinische Versorgung in der Justizvollzugsanstalt, Strafanzeigen bei der Staatsanwaltschaft u. a.

Mit seiner Petition beschwert sich der Petent zum einen über die Bedingungen des Justizvollzugs in der Justizvollzugsanstalt, namentlich die Höhe seines Arbeitsverdienstes (1.), zum anderen über den Postlauf in der Justizvollzugsanstalt (2.), die Entlassvorbereitung (3.) und seine zahnärztliche Behandlung (4.).

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Zu 1. (Arbeitslohn):

Nach den Vorschriften des Justizvollzugsgesetzbuchs sind der Bemessung des Arbeitsentgelts – bei Strafgefangenen wie dem Petenten – 9 Prozent der Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV) zugrunde zu legen (sogenannte Eckvergütung; § 49 Absatz 1 Justizvollzugsgesetzbuch Buch 3 [JvollzGB III]). Ein Tagessatz ist der zweihundertfünfzigste Teil der Eckvergütung. Die Bezugsgröße nach § 18 SGB IV entspricht dem Durchschnittsentgelt der gesetzlichen Rentenversicherung im vorvergangenen Kalenderjahr. Sie wird jährlich in der Verordnung über maßgebende Rechengrößen der Sozialversicherung neu festgelegt. Das Arbeitsentgelt kann gemäß § 49 Absatz 3 Satz 1 JvollzGB III je nach Leistung der Gefangenen und der Art der Arbeit gestuft werden.

Zutreffend ist, dass der Petent in einem Montagebetrieb der Justizvollzugsanstalt beschäftigt ist. Dort ist er – ebenso wie die anderen dort beschäftigten Gefangenen – entsprechend der (einfachen) Art der Arbeit zutreffend in Lohnstufe 2 eingeteilt.

In der Folge der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 20. Juni 2023 (Az. 2 BvR 166/16 und 2 BvR 1683/17) wird derzeit das Bestehen eines Änderungsbedarfs bezüglich der einschlägigen Regelungen des Justizvollzugsgesetzbuchs auch bezüglich der Gefangenenvergütung überprüft. Diese sind nach der bundesverfassungsgerichtlichen Entscheidung an einem umfassenden, wirksamen, in sich schlüssigen und am Stand der Wissenschaft ausgerichteten Resozialisierungskonzept zu orientieren.

Zu 2. (Postlauf):

Das pauschale Vorbringen des Petenten bezüglich Verzögerungen bei der Bearbeitung der ihn betreffenden eingehenden und ausgehenden Post ist einer konkreten Nachprüfung nicht zugänglich.

Zu 3. (Entlassvorbereitung):

Entlassvorbereitungen waren zum Zeitpunkt der Petition angesichts der voraussichtlichen Entlassung des Petenten am 1. Oktober 2023 noch verfrüht. Der Petent kann sich aber jederzeit mit diesbezüglichen konkreten Anliegen an den Sozialdienst oder den psychologischen Dienst der Justizvollzugsanstalt wenden.

Zu 4. (zahnärztliche Behandlung):

Der Petent wurde während einer früheren Inhaftierung im Zeitraum zwischen dem 10. September 2017 und dem 21. Januar 2020 mehrfach in der zahnmedizinischen Ambulanz der Justizvollzugsanstalt behandelt. Mit Ausnahme der Petitionsschrift hat sich der Petent weder über die in der zahnmedizinischen Ambulanz verwendeten Materialien noch generell über seine Behandlung beschwert. Das Vorbringen des Petenten

lässt auch keinen konkreten Bezug zu einer bestimmten Behandlungsmaßnahme zu.

Grundsätzlich ist allerdings zu bemerken, dass in der zahnmedizinischen Ambulanz der Justizvollzugsanstalt ausschließlich Medikamente zur Anwendung kommen, die dem aktuellen Stand der zahnärztlichen Kunst entsprechen. Soweit es im Anschluss an einen zahnmedizinischen Eingriff zu meist vorübergehenden Schmerzen kommen kann, werden diese abhängig von ihrer Intensität und dem erfolgten Eingriff medikamentös-analgetisch behandelt oder es wird eine Wiedervorstellung des Patienten veranlasst.

Das Vorgehen der Justizvollzugsanstalt ist nicht zu beanstanden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Marwein

9. Petition 17/2019 betr. Beratung und Beschlussfassung im Ortschaftsrat

I. Gegenstand der Petition

Der Petent wirft in seiner Petition die Frage auf, wie im Zusammenhang mit der Sitzung eines Ortschaftsrats ein fehlender Sachvortrag und eine fehlende Beschlussberatung zu einem Tagesordnungspunkt rechtlich zu bewerten sei und welche Konsequenzen sich daraus ergeben könnten.

Nach Auslegung seiner weiteren Ausführungen in der Petition äußert er den Verdacht einer Vorwegnahme der Sachdiskussion in einer nichtöffentlichen Vorberatung, was als Verstoß gegen den Grundsatz der Öffentlichkeit nach §§ 72, 35 Absatz 1 Satz 1 Gemeindeordnung (GemO) zur Rechtswidrigkeit des im Streit befangenen Beschlusses führen würde.

II. Sachverhalt

Der Petent bemängelt den Ablauf der Sitzung des Ortschaftsrats vom 17. November 2022. Zu TOP 3, der Beteiligung bzw. Zustimmung des Ortschaftsrats zu einer Änderung der Hauptsatzung der Stadt, habe es keinen Sachvortrag des Vorsitzenden gegeben. Nach Verlesung des Beschlusstextes habe es lediglich eine persönliche Stellungnahme eines Ortschaftsrats gegeben, bevor direkt anschließend abgestimmt worden sei. Dabei war der Beschlussvorschlag aufgrund einer vorangegangenen Ausschusssitzung gegenüber der Sitzungsvorlage abgeändert, was nach Aussage des Petenten in der Sitzung nicht erläutert worden sei. Auch wird bemängelt, dass über die verschiedenen Änderungsvorschläge hinsichtlich der in der Hauptsatzung definierten Rechte des Ortschaftsrats im Gesamten und nicht einzeln abgestimmt worden sei.

Aus diesem Sachverhalt zieht der Petent die Schlussfolgerung, dass es eine nichtöffentliche Vorberatung des Ortschaftsrats gegeben haben müsse. Der fehlende Sachvortrag führe zu einer Verletzung des Grundsatzes der Öffentlichkeit, da keine ausreichende Information der Bürgerschaft gegeben gewesen sei.

Aus dem Protokoll der Sitzung des Ortschaftsrats vom 17. November 2022 ergibt sich, dass die Sitzungsleitung auf die zugrundeliegende Drucksache der Sitzungsvorlage verwiesen habe und eingangs den geänderten Beschlussvorschlag „Der Ortschaftsratsrat empfiehlt dem Gemeinderat die als Anlage beigefügte Änderungssatzung zur Hauptsatzung mit der Änderung, dass § 17 Ziffer 1 in der Hauptsatzung bestehen bleibt“ mitgeteilt und erläutert habe. Dieser Beschlussvorschlag war zusätzlich noch auf der großen Leinwand angezeigt worden.

Die Sitzungsleitung habe den Ortschaftsräten die Möglichkeit zur Aussprache hinsichtlich dieses Tagesordnungspunkts erteilt, woraufhin ein Ortschaftsratsrat eine Anmerkung machte. Auf eine weitere Aussprache wurde verzichtet. Nach Auskunft der Stadtverwaltung sei eine Beratung zum Tagesordnungspunkt demnach, entgegen der Ansicht des Petenten, erfolgt. Auf weitergehende Sachdarstellung und Begründung habe verzichtet werden können. Die Information des Gremiums und der Bürgerschaft sei insbesondere durch die ins Ratsinformationssystem eingestellten Drucksachen der Sitzungsunterlagen sichergestellt.

Das Vorgehen der Sitzungsleitung, die sich inhaltlich nahestehenden Beschlussgegenstände, hier Änderungen zu unterschiedlichen Ziffern des § 17 der Hauptsatzung, im Block zu behandeln und zu beschließen, begegne keinen Bedenken und auch der Ortschaftsratsrat habe hiergegen keine Einwände erhoben und dieses Vorgehen insofern gebilligt.

Das zuständige Regierungspräsidium hatte im Rahmen der Kommunalaufsicht den Sachverhalt aufgrund der Anmerkungen des Petenten bereits geprüft und war zu dem Ergebnis gekommen, dass keine Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Beschlusses bestehen.

III. Rechtliche Würdigung

Der Petent argumentiert, ein Sachvortrag und eine öffentliche Beschlussberatung sei in der Sitzung nach § 33 Absatz 2 GemO zwingend vorgeschrieben. Aus Sicht des Petenten müsse bereits der fehlende Sachvortrag zur Rechtswidrigkeit des Beschlusses führen, da dieser der Unterrichtung der Öffentlichkeit diene.

Der fehlende Sachvortrag, die fehlende öffentliche Beschlussberatung sowie der Beschluss als Blockabstimmung statt Einzelabstimmung würden zudem indizieren, dass eine nichtöffentliche Beratung im Vorfeld stattgefunden habe.

So ausgelegt, bemängelt der Petent einen Verstoß gegen den Grundsatz der Öffentlichkeit gemäß §§ 72, 35 Absatz 1 Satz 1 GemO. Ein solcher Verstoß würde zur Rechtswidrigkeit des im Streit befangenen Beschlusses führen.

Der Petent kommt zu dem Schluss, der Beschluss des Ortschaftsrats sowie der darauffolgende Beschluss des Gemeinderats seien aufgrund der Rechtswidrigkeit zu wiederholen.

Nach Angaben des Sitzungsleiters und ausweislich des Protokolls sind Erläuterungen zur Vorgeschichte des Beschlusses erfolgt, ein einleitender Sachvortrag liegt danach vor. Dies bestreitet der Petent. Unstreitig gab es jedoch die Möglichkeit zur Diskussion bzw. Schlussberatung im Gremium. Auch der Petent selbst berichtet von der Aufforderung der Sitzungsleitung an das Gremium, etwaige Fragen zu äußern sowie der Stellungnahme eines Ortschaftsrats.

Für die rechtliche Beurteilung ist der genaue Sachverhalt an dieser Stelle letztlich jedoch nicht entscheidend.

Gemäß § 72 in Verbindung mit § 33 Absatz 2 GemO kann der Vorsitzende den Vortrag in den Sitzungen einem Gemeindebediensteten übertragen. Die Vorschrift definiert jedoch nicht, dass und in welchem Umfang ein Sachvortrag zwingend ist. Der Sachvortrag gemäß der Gemeindeordnung ist auch kein Teilelement des Öffentlichkeitsprinzips, welches die ortsübliche Bekanntgabe von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung, den öffentlichen Zugang zu den (öffentlichen) Sitzungen, die Öffentlichkeit der Sitzung, die Einsicht in die Niederschriften über öffentliche Sitzungen sowie die öffentliche Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse vorsieht. Der Sachvortrag ist vielmehr Teil der Verhandlungsleitung. In der Verantwortung des Vorsitzenden der Sitzung liegt es, den Sitzungsablauf objektiv, unparteiisch und willkürfrei zu gestalten. Die Information der Öffentlichkeit über den Inhalt der Tagesordnungspunkte der Sitzung erfolgt zunächst über die schriftlichen Beratungsunterlagen, die im Sitzungsraum für die Zuhörer ausliegen und in Gemeinden mit Ratsinformationssystem, wie vorliegend der Fall, auch vorab im Internet veröffentlicht werden (§ 41b Absatz 2 und 3 GemO). Darüber hinaus kann, insbesondere bei komplexen Sachverhalten, ein zusammenfassender, erläuternder oder gegebenenfalls ergänzender Sachvortrag in der Sitzung erfolgen.

Der Vortrag des Petenten ist jedoch so zu verstehen, dass er moniert, der Ortschaftsratsrat habe die Sachdiskussion nichtöffentlich vorweggenommen und die Beschlussfassung in der öffentlichen Sitzung lediglich der Form halber wiederholt. Die Vorwegnahme der Sachdiskussion in einer nichtöffentlichen Sitzung würde dem Sinn und Zweck des Gebots der Öffentlichkeit nach § 72 in Verbindung mit § 35 Absatz 1 GemO widersprechen, da in diesem Fall der Meinungs- und Willensbildungsprozess des Gremiums für die Bürgerschaft nicht mehr nachvollziehbar wäre. Für diese Annahme bestehen im vorliegenden Fall jedoch keine hinreichenden Anhaltspunkte.

Zum einen argumentiert der Petent, es sei eine vorweggenommene Sachdiskussion anzunehmen, weil über mehrere Änderungsanträge der Hauptsatzung unter einem gemeinsamen Beschlussvorschlag abgestimmt wurde. Inhaltlich einander nahestehende Beschlussge-

genstände gemeinsam zu behandeln und zu beschließen ist jedoch weder unüblich noch grundsätzlich rechtlich bedenklich. Hierüber zu entscheiden liegt in der Kompetenz des Ortsvorstehers als Leiter der Sitzung. Die Ortschaftsräte haben keine Einzelabstimmung gefordert und das Vorgehen insofern gebilligt.

Wenn der Petent ausführt, die „gesamte Choreographie der Abstimmung“ belege die vorweggenommene Sachdiskussion, ohne jedoch auszuführen, was damit neben dem seiner Auffassung nach fehlenden Sachvortrag und einer fehlenden Beratung gemeint ist, findet sich hierin ebenfalls kein ausreichender Beleg für eine erfolgte nichtöffentliche Vorberatung. Dafür, dass der Tagesordnungspunkt ohne streitige Diskussion beschlossen wurde, sind auch andere Gründe denkbar. Möglich ist etwa, dass das Gremium dem Vorschlag schlicht zustimmen wollte und kein Bedarf für eine Diskussion bestand.

Allein der Umstand, dass keine Streitige Diskussion mit Rede und Gegenrede stattgefunden hat, begründet für sich genommen auch keinen Verstoß gegen den Öffentlichkeitsgrundsatz des § 35 Absatz 1 GemO. Denn auf eine Beratung kann im Einzelfall sogar völlig verzichtet werden.

Darüber hinaus sind die Ausführungen der Stadt, wonach die Ortschaftsräte aufgrund der Sitzungsvorlagen und erfolgter Presseberichterstattungen ausreichend informiert waren und aus diesem Grund weder weiterer erläuternder Sachvortrag noch Rückfragen erfolgt sind, nachvollziehbar.

Ein Verstoß gegen das Gebot der Öffentlichkeit und daraus folgende Rechtswidrigkeit der Beschlüsse von Ortschaftsrat und Gemeinderat sind daher nicht ersichtlich.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatte(r)in: Neumann-Martin

10. Petition 17/2136 betr. Brennstoffhilfe für Haushalte

Der Petent wendet sich dagegen, dass er aus den Härtefallhilfen für nicht leitungsgebundene Energieträger keine Auszahlung erhält.

Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

Für Haushalte, die mit nicht leitungsgebundenen Energieträgern (Heizöl, Flüssiggas, Holzpellets, Holzhackschnitzel, Holzbriketts, Scheitholz und Kohle/Koks) heizen, war die Energiebeschaffung im Jahr 2022, wie für viele andere Haushalte auch, sehr teuer. Neben den Energiepreisbremsen für Strom, Erdgas und Fernwärme erhalten deshalb private Haushalte, die mit nicht leitungsgebundenen Energieträgern heizen und im Entlastungszeitraum 1. Januar 2022

bis 1. Dezember 2022 mindestens eine Verdopplung der Kosten für diese Energieträger im Vergleich zu den Referenzpreisen von 2021 zu tragen hatten, über einen Härtefallfonds rückwirkend eine einmalige Entlastung. Der Bund stellt hierfür insgesamt maximal 1,8 Milliarden Euro aus dem Wirtschaftsstabilisierungsfonds zur Verfügung. Die Mittel werden nach einem Verteilungsschlüssel (Königsteiner Schlüssel) auf die Länder aufgeteilt (Anteil des Landes Baden-Württemberg: circa 235 Millionen Euro).

Um eine Entlastung zu erhalten, muss in Baden-Württemberg ein Antrag beim Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft gestellt werden (über das gemeinsam von 13 Bundesländern genutzte Online-Portal der Stadtkasse Hamburg: <https://serviceportal.hamburg.de/HamburgGateway/Service/Entry?id=HEIZKOSTEN>).

Erstattet werden die Mehrkosten eines Privathaushalts für die berücksichtigten Energieträger, die über eine Verdopplung des Preisniveaus aus dem Jahr 2021 hinausgehen.

Der Entlastungsbetrag wird nach folgender – vom Deutschen Bundestag im Dezember 2022 festgelegten – Formel berechnet:

$$0,8 \times (\text{Rechnungsbetrag [2022]} - 2 \times \text{Referenzpreis [2021]}) \times \text{Bestellmenge im Erstattungszeitraum}$$

Rechnungsbetrag (2022) ist der tatsächlich für den Energieträger bezahlte und auf der Rechnung ausgewiesene Gesamtpreis, also zum Beispiel Preis pro Kilogramm oder pro Liter multipliziert mit der Bestellmenge, inklusive möglicher Lieferkosten.

Entscheidend ist dabei die Betrachtung der Kosten gegenüber dem Durchschnittswert des Jahres 2021, dem sogenannten Referenzpreis. Die Referenzpreise für die einzelnen Energieträger wurden gemeinsam von Bund und Ländern anhand der durchschnittlichen Preise im Jahr 2021 energieträgerscharf ermittelt und festgelegt. Der Referenzpreis für Heizöl liegt bei 0,71 Euro/Liter (brutto). Erstattungszeitraum ist grundsätzlich vom 1. Januar 2022 bis 1. Dezember 2022.

Maximal können pro Haushalt 2 000 Euro ausgezahlt werden. Voraussetzung für eine Erstattung ist ein Erstattungsbetrag von mindestens 100 Euro pro Haushalt. Dabei handelt es sich ebenfalls um eine Festlegung des Bundes, um den Verwaltungsaufwand zu reduzieren.

Den Härtefallhilfen liegen in Baden-Württemberg die Entschließung des Deutschen Bundestages, die Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bund und dem Land Baden-Württemberg sowie die bundeseinheitlichen Vollzugshinweise zugrunde.

Unter den Annahmen, dass die Angaben des Petenten (2 900 Euro für 2 000 Liter) zutreffend sind und der Petent im relevanten Entlastungszeitraum den Energieträger beschafft hat sowie die relevanten Unterlagen (wie Feuerstättenbescheid, Rechnung, Zahlungsnachweis) vorlegen könnte und den Antrag bis 20. Oktober 2023 gestellt hätte, ergäbe sich gegebenenfalls ein Anspruch in Höhe von 48 Euro. Dieser

läge jedoch unter dem festgelegten Mindeststatungsbetrag von 100 Euro pro Haushalt, sodass bedingungsgemäß keine Auszahlung erfolgen könnte. Es handelt sich bei den Entscheidungen über die Härtefallhilfen um gebundene Entscheidungen, bei denen kein Ermessensspielraum der Länder besteht. Anträge mit Auszahlungsbeträgen von unter 100 Euro pro Haushalt dürfen ausnahmslos nicht genehmigt werden.

Der Petent erfüllt daher nach seinen Schilderungen nicht die Voraussetzungen für eine Auszahlung aus dem Härtefallfonds für nicht leitungsgebundene Energieträger. Ein entsprechender Antrag darf vom Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft nicht bewilligt werden.

Beschlusempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Seimer

11. Petition 17/1794 betr. Ausländerrechtliche Angelegenheit

Der Petent beschwert sich über die Verfahrensweise einer Landeserstaufnahmeeinrichtung sowie einer Ausländerbehörde.

Die Prüfung der Petition ergab das Folgende:

1. Sachverhalt

Bei dem Petenten handelt es sich um einen syrischen Staatsangehörigen. Er reiste erstmals im September 2015 in das Bundesgebiet ein. Nach Stellung eines Asylantrags erkannte ihm das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge mit Bescheid vom Oktober 2015 die Flüchtlingseigenschaft zu. Ihm wurde daraufhin von der zuständigen Ausländerbehörde eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 2 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) erteilt. Diese war gültig bis November 2018. Im März 2018 wurde der Petent von Amts wegen nach Syrien abgemeldet. Seine Familie war bereits 2017 wieder zurückgereist. Im August 2018 reiste der Petent erneut in das Bundesgebiet ein. Bei der zuständigen Ausländerbehörde gab er an, aufgrund der Krebserkrankung seiner Mutter nach Syrien gereist zu sein. Er gab selbst an, in Syrien versucht zu haben, wieder „Fuß zu fassen“. Die Rückkehr nach Deutschland erfolgte nur aufgrund finanzieller Engpässe der Familie in Syrien. Im November 2018 sprach er bei der Ausländerbehörde vor und teilte seinen Wunsch zur freiwilligen Ausreise mit. Diese erfolgte im Dezember 2018 und wurde durch den Rücklauf einer Grenzübertrittsbescheinigung durch die Bundespolizei bestätigt.

Mit Bescheid vom November 2019 widerrief das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge aufgrund mehrfacher Rückreisen mit längerfristigen Aufenthalten in

Syrien die Flüchtlingseigenschaft. Zugleich stellte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge ein Abschiebungsverbot nach § 60 Absatz 5 AufenthG fest.

Im September 2022 reiste der Petent mit einem gültigen syrischen Pass erneut in das Bundesgebiet ein. Zunächst hielt er sich in einer Landeserstaufnahmeeinrichtung auf und gab dort seine Personaldokumente ab. Aufgrund der sehr hohen Zugänge von Asylsuchenden und Geflüchteten aus der Ukraine und der damit verbundenen hohen Arbeitsbelastung konnte sein Fall dort erst Ende Oktober 2022 bearbeitet werden. Da das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge telefonisch mitteilte, dass ein Asylfolgeantrag nicht möglich sei und der zuletzt ergangene Bescheid vom November 2019 fortgelte, wurde keine sachliche Zuständigkeit der Landeserstaufnahmeeinrichtung begründet. Der Petent durfte daraufhin noch über das Wochenende vor Ort bleiben und wurde nach Angaben der Landeserstaufnahmeeinrichtung am 24. Oktober 2022 mit einem Anlaufschreiben an die Stadtverwaltung seines letzten Wohnortes verwiesen. Seitdem ist er bei einer Bekannten wohnhaft.

Die Stadt informierte am selben Tag die zuständige Ausländerbehörde über den Aufenthalt des Petenten und erfragte die weitere Vorgehensweise. Ende Oktober 2022 gingen die Originaldokumente bei der zuständigen Ausländerbehörde ein. Da der Ausländerbehörde darüber hinaus aber keine Informationen zur Zustellung des Bescheids des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom November 2019 vorlagen, stellte sie per Mail, im Hinblick auf die Bestandskraft des festgestellten Abschiebungsverbots, eine entsprechende Rückfrage an das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge sowie an das zuständige Regierungspräsidium. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge bestätigte schließlich mit Schreiben von Ende November 2022, dass der Bescheid vom November 2019 nach erfolgter öffentlicher Zustellung Mitte Dezember 2022 bestandskräftig wurde und weiterhin gelte, sodass eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen sei.

Daraufhin händigte die Ausländerbehörde dem Petenten Ende November 2022 seine Personaldokumente aus, informierte ihn über die für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 3 AufenthG vorzulegenden Unterlagen und teilte ihm einen Vorsprachetermin für die Antragstellung mit. Zur Überbrückung des Zeitraums bis zur Erteilung der Aufenthaltserlaubnis wurde dem Petenten Anfang Dezember 2022, im Rahmen seines Vorsprachetermins, die Duldung ausgehändigt.

Im Januar 2023 wurde die vorliegende Petition eingereicht. Der Petent beschwert sich darin insbesondere über die Vorgehensweise der Landeserstaufnahmeeinrichtung sowie der zuständigen Ausländerbehörde. Er sei ohne Vorabinformation, ohne Dokumente und ohne Geld in eine Obdachlosensituation entlassen worden. Das Bürgermeisteramt seines früheren Wohnortes habe ihm ohne Dokumente nicht helfen können, ihm sei auch kein Begleitschreiben mitgegeben worden. Auch die zuständige Ausländerbehörde habe alle Papiere erst fünf Wochen später erhalten. In

dieser Zeit habe der Petent keine Möglichkeit gehabt, für sich zu sorgen. Die Bekannte komme seit Oktober 2022 für seinen Lebensunterhalt auf. Er fordert, dass die Verfahrenswege nachvollzogen werden.

Der Petent ist zwischenzeitlich im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 3 AufenthG.

2. Beurteilung, insbesondere rechtliche Würdigung

Dem Vorwurf, der Petent sei ohne Informationen, Dokumente und Geld in eine Obdachlosensituation entlassen worden, ist Nachstehendes entgegenzuhalten.

Aufgrund der bestandskräftigen Feststellung eines Abschiebungsverbots durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge entstand keine sachliche Zuständigkeit der Landeserstaufnahmeeinrichtung. Trotz dieses Umstands wurde dem Petenten die Möglichkeit gegeben, noch zwei weitere Tage dort zu verbleiben, um über das Wochenende eine Unterkunft zu haben. Hierzu bestand seitens der Landeserstaufnahmeeinrichtung keine Verpflichtung.

Nachdem der Petent freiwillig ausgereist war und sich fast vier Jahre im Ausland aufhielt, hätte er, um eine anschließende Obdachlosigkeit zu verhindern, vor seiner Wiedereinreise ins Bundesgebiet selbst dafür Sorge tragen können bzw. müssen, eine Wohnung oder sonstige Unterkunft zur Verfügung zu haben. Nach den Regelungen des baden-württembergischen Flüchtlingsaufnahmegesetzes war der Petent nach seiner Wiedereinreise nach Deutschland, nachdem er sich zuvor circa vier Jahre im Ausland aufgehalten hatte, nicht mehr im Rahmen der baden-württembergischen Flüchtlingsaufnahme aufzunehmen und unterzubringen. Zudem gibt es keine rechtliche Grundlage, nach welcher die Landeserstaufnahmeeinrichtung verpflichtet gewesen wäre, dem Petenten, der während seiner Unterbringung in der Landeserstaufnahmeeinrichtung Sachleistungen erhielt, für die Zeit nach dem Aufenthalt in der Landeserstaufnahmeeinrichtung Geld auszuhändigen. Der Petent wurde auch nicht ohne Informationen oder Dokumente aus der Landeserstaufnahmeeinrichtung entlassen. Nach deren Auskunfts wurde ihm ein Anlaufschreiben ausgehändigt, mit welchem er sich bei der Stadtverwaltung seines früheren Wohnortes melden sollte. Ob er das Schreiben dort vorgelegt hat, ist nicht bekannt. Dies lag allerdings in der Verantwortung des Petenten selbst.

Da die Ausländerbehörde den ausländerrechtlichen Status des Petenten zunächst prüfen musste und in diesem Zusammenhang eine Rückmeldung des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge sowie des Regierungspräsidiums abwarten musste, konnte dem Petenten nicht unmittelbar eine Duldung bzw. eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden. Aufgrund der derzeit hohen Arbeitsbelastung der Ausländerbehörde war es dieser erst Mitte November 2022 möglich, die entsprechende Anfrage an die zuständigen Behörden zu stellen. Von längeren Bearbeitungszeiten sind alle Ausländer im Zuständigkeitsbereich der Ausländerbehörde gleichermaßen betroffen. Für die jeweiligen Bearbeitungszeiten der Anfragen beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge bzw. beim Regierungs-

präsidium trägt die Ausländerbehörde keine Verantwortung. Nachdem die erforderlichen Rückmeldungen vorlagen, reservierte die Ausländerbehörde für den Petenten den nächstmöglichen Vorsprachetermin bei der zuständigen Sachbearbeiterin, sodass ihm an diesem Tag die Duldung ausgehändigt werden konnte. Der Petent war unterdessen als vollziehbar zur Ausreise Verpflichteter bzw. sodann aufgrund der Duldung nach § 60a AufenthG bis zur späteren Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 3 AufenthG zu Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz berechtigt.

Ein Fehlverhalten seitens der Landeserstaufnahmeeinrichtung oder der Ausländerbehörde ist nicht ersichtlich. Zwar teilte die Ausländerbehörde mit, dass die Kommunikation mit der Landeserstaufnahmeeinrichtung im konkreten Fall nicht einwandfrei erfolgte, es sich dabei jedoch um eine Ausnahme handele und die Zusammenarbeit in bisherigen Fällen reibungslos verlaufen sei. Die Verfahrenswege waren korrekt, nahmen aufgrund der Komplexität des Falles sowie der Arbeitsbelastung der Landeserstaufnahmeeinrichtung und der Ausländerbehörde aufgrund der hohen Flüchtlingszugänge aber etwas mehr Zeit in Anspruch. Der Petent war für seine Situation zumindest teilweise selbst verantwortlich. Das Vorgehen der Landeserstaufnahmeeinrichtung sowie der Ausländerbehörde ist rechtlich nicht zu beanstanden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichtersteller: Waldbüßer

12. Petition 17/1614 betr. Aufenthaltstitel

I. Gegenstand der Petition

Der Petent begehrt die Erteilung einer Duldung, welche nicht an einen konkreten Abschiebetermin gebunden ist, sowie einen dauerhaften Aufenthalt im Bundesgebiet.

II. Sachverhalt

Bei dem Petenten handelt es sich um einen 27-jährigen algerischen Staatsangehörigen. Ende Oktober 2021 wurde er im Bundesgebiet polizeilich kontrolliert. Bei der Polizeikontrolle ergab sich durch das Auslesen des Mobiltelefons als auch durch die eigenen Angaben des Petenten, dass er vor seiner Einreise in die Bundesrepublik unter Aliaspersonalien sowie unter Verwendung einer dazu passenden offenbar gefälschten französischen ID-Karte in Frankreich aufhältig war. An den genauen Tag seiner Einreise in die Bundesrepublik könne er sich jedoch nicht erinnern.

Mitte November 2021 stellte der Petent einen Asylantrag. Im Rahmen seiner persönlichen Anhörung durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

(BAMF) gab er an, dass er zuvor längere Zeit in Griechenland aufhältig gewesen und dass er dort wegen aufgetretener Nierensteine operativ behandelt worden sei. Zudem gab er an, dass er im Alter von 16 Jahren in Algerien wegen aufgetretener kleiner Nierensteine medikamentös behandelt worden sei. Dies deckt sich auch weitgehend mit den im Petitionsverfahren vorgelegten ärztlichen Unterlagen vom März 2022, nach welchen beim Petent ein im Jahr 2021 in Griechenland eingesetzter sog. Double-J-Katheter entfernt worden sei und der Petent vor fünf Jahren eine beidseitige operative Entfernung von Nierensteinen gehabt habe.

Das BAMF lehnte mit Bescheid von Anfang Januar 2022 die Anträge auf Anerkennung als Asylberechtigten, Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und subsidiären Schutzes als offensichtlich unbegründet nach § 30 Absatz 1 Asylgesetz (AsylG) ab, stellte fest, dass zielstaatsbezogene Abschiebungsverbote nicht vorliegen und forderte den Petenten unter Androhung der Abschiebung nach Algerien zur Ausreise auf. Der Bescheid konnte dem Petenten erst Mitte Juni 2022 erfolgreich zugestellt werden. Gegen diesen Bescheid erhob der Petent wenige Tage nach Zustellung Klage zum Verwaltungsgericht und stellte im Wege vorläufigen Rechtsschutzes einen Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung derselben, welcher mit Beschluss des zuständigen Verwaltungsgerichts von Ende Juli 2022 abgelehnt wurde. Anfang August ging die Abschlussmitteilung des BAMF über die Vollziehbarkeit der Abschiebungsandrohung beim Regierungspräsidium ein. Die Klage ist weiterhin anhängig.

Anfang August 2022 erfolgte die erstmalige Duldungsanweisung und es erging eine Passbelehrung an den Petenten. Dieser hatte gegenüber dem BAMF angegeben, seinen Reisepass in der Türkei und seinen Personalausweis in Algerien verloren zu haben. Ein gültiger Reisepass liegt bisher nicht vor. Anfang Dezember 2022 erging eine Passverfügung durch das Regierungspräsidium mit Frist bis Anfang März 2023. Da der Petent bereits während der Aufenthaltsgestattung erwerbstätig war, wurde ihm die Beschäftigung ausländerrechtlich zunächst weiterhin gestattet. Die weitere Beschäftigungserlaubnis wird von der Mitwirkung bei der Passbeschaffung abhängen.

Der Petent war seit Juli 2022 mit einem Umfang von 25 Stunden pro Woche als Beikoch beschäftigt. Asylbewerberleistungen wurden ab September 2022 eingestellt. Gemäß der Petitionsschrift ist der Petent derzeit nicht mehr erwerbstätig. Entgegen der Angaben in der Petitionsschrift ist dem Petenten die Beschäftigung zunächst weiterhin – abhängig von seiner Mitwirkung bei der Passbeschaffung – gestattet.

Anfang Februar 2023 wurde der Petent rückwirkend zum 27. Januar 2023 als unbekannt verzogen gemeldet, nachdem er seit Anfang Januar in seiner Unterkunft nicht mehr erreichbar war. Im April 2023 sprach er wieder bei der Behörde vor und wurde wieder in seiner Unterkunft angemeldet.

Für den Petenten liegt ein Bundeszentralregister-Auszug ohne Eintragungen vor.

Mit der Petition wird die Erteilung einer Duldung, welche nicht an einen konkreten Abschiebungstermin gebunden ist, gefordert. Zudem wird vorgebracht, dass der Petent schwer erkrankt und in ärztlicher Behandlung sei. Dies ergebe sich aus einer Diagnose der vorgelegten ärztlichen Unterlagen von März 2022, die auf einen – zwischenzeitlich erfolgreich operierten – Harnleiterstein („Distales Harnleiterkonkrement“) und einem zu hohen Kalziumspiegel („Hypercalcämie“) sowie einem notfallmäßigen Wechsel eines in Griechenland eingesetzten Double-J-Katheters („DJ-Einlage“) lauten. Aufgrund seiner Erkrankungen habe er zuletzt in Teilzeit gearbeitet. Weiter wird vorgebracht, dass der Petent dabei sei, einen Pass zu beantragen. Er beabsichtige außerdem die Eheschließung mit einer aufenthaltsberechtigten Verlobten, es fehle lediglich noch das Ehefähigkeitszeugnis. Bei einer Rückkehr nach Algerien sei die Verschlimmerung seines Gesundheitszustands zu befürchten.

III. Rechtliche Würdigung

Mit der Petition wird die Erteilung einer Duldung, welche nicht an einen konkreten Abschiebungstermin gebunden ist, gefordert. Zunächst ist anzumerken, dass dies bereits zum jetzigen Zeitpunkt nicht der Fall ist. In der Duldung des Petenten ist vielmehr vermerkt, dass sie mit Bekanntgabe eines Abschiebungstermins erlischt. Die Duldung stellt in rechtlicher Hinsicht die vorübergehende Aussetzung der Vollstreckung der vollziehbaren Ausreisepflicht dar. Die Duldung dispensiert demgegenüber nicht dauerhaft von der Pflicht zur Ausreise.

Der Petent ist, nachdem sein Asylantrag abgelehnt wurde, vollziehbar zur Ausreise aus dem Bundesgebiet verpflichtet.

Die vom Petenten im Petitionsverfahren vorgetragene Erkrankungen vermitteln keinen Duldungsgrund im Sinne einer rechtlichen Unmöglichkeit der Abschiebung gemäß § 60a Absatz 2 Satz 1, 2. Alternative Aufenthaltsgesetz (AufenthG). Denn die dazu vorgelegten ärztlichen Unterlagen vermögen die in § 60a Absatz 2c Satz 1 AufenthG postulierte gesetzliche Vermutung, dass der Abschiebung keine gesundheitlichen Gründe entgegenstehen, nicht zu widerlegen.

Weder der vorgetragene und insbesondere bereits behandelte Harnleiterstein noch der erhöhte Kalziumspiegel im Blut sind Erkrankungen, die zu einer Widerlegung der genannten gesetzlichen Vermutung geeignet sind. Dem vorgelegten Arztbrief ist zudem zu entnehmen, dass der Petent nach der Behandlung ohne Fieber („afibril“) und in gutem Allgemeinzustand „beschwerdefrei“ nach Hause entlassen worden sei. Der Petent hat darüber hinaus selbst beim BAMF angegeben, dass er in seinem Herkunftsland Algerien bereits aufgrund von Nierensteinen erfolgreich medikamentös behandelt worden sei.

Die Erteilung einer Beschäftigungsduldung gemäß § 60d AufenthG kommt für den Petenten nicht in Betracht. Nach § 60d Absatz 1 AufenthG ist ein ausreisepflichtiger Ausländer, der bis zum 1. August 2018 in das Bundesgebiet eingereist ist, in der Regel

die Beschäftigungsduldung zu erteilen. Der Petent ist allerdings erst nach diesem Stichtag in das Bundesgebiet eingereist. Er wurde im Oktober 2021 durch die Polizei aufgegriffen. Kann durch den Ausländer kein Nachweis über das Einreisedatum geführt werden, gilt das im Ausländerzentralregister (AZR) hinterlegte Einreisedatum für die Stichtagsregelung nach § 60d Absatz 1 AufenthG. Im AZR ist als Ersteinreisetag des Petenten der 25. Oktober 2021 vermerkt. Damit ist der Petent erst nach dem für § 60d AufenthG erforderlichen Stichtag 1. August 2018 in das Bundesgebiet eingereist.

Dem Petenten kann zudem kein Aufenthaltstitel nach den Vorschriften des Aufenthaltsgesetzes gewährt werden.

Derzeit ist noch eine Klage beim Verwaltungsgericht anhängig. Gemäß § 10 Absatz 1 AufenthG kann vor dem bestandskräftigen Abschluss des Asylverfahrens ein Aufenthaltstitel außer im Falle eines gesetzlichen Anspruchs nur mit Zustimmung der obersten Landesbehörde und nur dann erteilt werden, wenn wichtige Interessen der Bundesrepublik Deutschland es erfordern. Beides ist vorliegend nicht der Fall.

Auch nach dem bestandskräftigen negativen Abschluss des Asylverfahrens könnte dem Petenten aufgrund der Regelung des § 10 Absatz 3 Satz 1 und 3 AufenthG vor der Ausreise ein Aufenthaltstitel nur nach Maßgabe des Abschnitts 5 oder im Falle eines Anspruchs auf Erteilung eines solchen erteilt werden.

Der Petent verwirklicht aktuell keinen Anspruch auf Erteilung eines Aufenthaltstitels.

Für eine Aufenthaltsgewährung nach § 25 Absatz 1 bis 3 AufenthG fehlt es an einer den dort aufgeführten Tatbeständen entsprechenden Feststellung des BAMF.

Sofern sich die Petition auf die Lage in Algerien bezieht, ist eine Beurteilung der Zuständigkeit des Landes entzogen. Die Entscheidung hierüber ist beim BAMF konzentriert. Dieses entscheidet auch über das Vorliegen von Abschiebungsverboten nach § 60 Absatz 5 und Absatz 7 Satz 1 AufenthG und erlässt die Abschiebungsandrohung. Die Entscheidung des Bundesamtes bindet gemäß § 42 AsylG die Ausländerbehörden des Landes. Das Land hat insofern keine Prüfungs- und Entscheidungskompetenz. Abschiebungsverbote hat das BAMF in seiner Entscheidung vom Januar 2022 unter Berücksichtigung der vorgelegten Erkrankung (Nierensteine) nicht festgestellt, zumal der Petent nach eigenen Angaben in Algerien bereits erfolgreich wegen aufgetretener Nierensteine behandelt worden ist.

§ 25 Absatz 4 AufenthG findet ausschließlich auf nicht vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer Anwendung. Der Petent ist jedoch vollziehbar ausreisepflichtig.

Dem Personenkreis, dem eine Aufenthaltsgewährung nach § 25a AufenthG eröffnet ist, gehört der Petent zwar erst seit Kurzem aufgrund seines Alters nicht mehr an. Allerdings erfüllte er auch davor nicht die Voraussetzung des § 25a Absatz 1 Nummer 1 Auf-

enthG, da er sich noch nicht seit drei Jahren im Bundesgebiet aufgehalten hatte.

Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25b AufenthG scheitert bereits an der geforderten Mindestaufenthaltsdauer von sechs Jahren.

Der Petent kann sich zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis auch nicht auf das zum 31. Dezember 2022 in Kraft getretene Gesetz zur Einführung eines sogenannten Chancen-Aufenthaltsrechts nach § 104c AufenthG berufen. Er fällt nicht unter die Regelung des § 104c AufenthG, da er sich zum vorgegebenen Stichtag 31. Oktober 2022 nicht gemäß § 104c Absatz 1 AufenthG seit mindestens fünf Jahren ununterbrochen geduldet, gestattet oder mit einer Aufenthaltserlaubnis im Bundesgebiet aufgehalten hat. Der Petent ist erst im Oktober 2021 in die Bundesrepublik eingereist.

Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 5 AufenthG kommt ebenfalls nicht in Betracht. Nach § 25 Absatz 5 AufenthG kann eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn die Ausreise aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich ist. Eine Unmöglichkeit der Ausreise im Sinne des § 25 Absatz 5 AufenthG, die sowohl die Abschiebung als auch die freiwillige Ausreise umfasst, liegt nicht vor.

Eine Rückführung wäre aus tatsächlichen Gründen unmöglich, wenn Rückreisedokumente nicht vorliegen oder beschafft werden können. In Algerien hat der Petent nach seinen Angaben sowohl einen Reisepass als auch einen Personalausweis besessen. Wie aus der Eingabe hervorgeht, ist er in Besitz einer algerischen Geburtsurkunde und möchte sich in Anbetracht einer beabsichtigten Eheschließung selbst einen Reisepass beschaffen. Vor diesem Hintergrund dürfte die Ausstellung eines neuerlichen algerischen Reisepasses durchaus möglich sein. Die Beschaffung von Passersatzpapieren durch das Regierungspräsidium Karlsruhe ist grundsätzlich möglich.

Rechtliche Abschiebungshindernisse aufgrund des Schutzes von Ehe und Familie gemäß Artikel 6 Grundgesetz (GG) und des Privatlebens gemäß Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) liegen derzeit ebenfalls nicht vor. Es bestehen aktuell im Bundesgebiet keine durch Artikel 6 GG und Artikel 8 EMRK geschützten familiären Bindungen. Die in der Petitionsschrift vorgetragene beabsichtigte Eheschließung steht nach vorliegenden Erkenntnissen aktuell nicht unmittelbar bevor. Im Juli 2022 stellte der Petent einen Umverteilungsantrag zu einer anderen Gemeinde. Als Grund gab er seine dortige Beschäftigung sowie die beabsichtigte Eheschließung an. Eine Nachfrage Anfang Dezember 2022 von Seiten der Ausländerbehörde bei den zuständigen Standesämtern ergab, dass am bisherigen Wohnort keine Vorsprache erfolgt ist. Auch beim Standesamt der beabsichtigten Zuzugsgemeinde blieb die Anfrage erfolglos. Bei welchem Standesamt eine Anmeldung zur Eheschließung erfolgt sein soll, konnte durch die Ausländerbehörde trotz entsprechender Anstrengungen nicht ermittelt werden. Die Bevollmächtigte

konnte nach Mitteilung der Ausländerbehörde bisher nicht erreicht werden, ein Rückruf sei nicht erfolgt.

Der Petent hat auch keine schützenswerten sozialen Bindungen im Sinne des Artikel 8 EMRK. Der Schutzbereich des Artikel 8 EMRK erfasst die sozialen Bindungen eines Ausländers grundsätzlich nur auf der Grundlage eines rechtmäßigen Aufenthalts und eines schutzwürdigen Vertrauens auf den Fortbestand des Aufenthalts. Da dem Petenten ausschließlich asylverfahrenrechtliche Aufenthaltsgestattungen und Duldungen erteilt worden sind, wurde ihm zu keiner Zeit ein Aufenthaltsrecht eingeräumt, das ein berechtigtes Vertrauen auf dessen Fortbestand hätte begründen können.

Ein rechtliches Ausreisehindernis ergibt sich auch nicht aus der vorgetragenen Erkrankung des Petenten. Nachweise bezüglich einer etwaigen daraus resultierenden Reiseunfähigkeit liegen nicht vor und werden auch nicht geltend gemacht. Im Übrigen wird auf die obigen Ausführungen zu § 60a Absatz 2 Satz 1, 2. Alternative AufenthG verwiesen.

Weitere Ausreisehindernisse werden nicht vorgetragen und sind auch nicht ersichtlich. Somit scheidet auch die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 5 AufenthG aus.

Weitere Rechtsgrundlagen, die dem Petenten einen legalen Verbleib im Bundesgebiet ermöglichen könnten, sind nicht ersichtlich.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatlerin: Wehinger

13. Petition 17/1966 betr. Bausache

I. Gegenstand der Petition

Die Petenten wenden sich gegen die Baueinstellung vom 10. Oktober 2019 und die hierin enthaltene nichtförmliche Aufforderung zum Rückbau ihrer baulichen Anlage.

II. Sachverhalt

Mit Bescheid vom 23. Juli 2019 erhielten die Petenten die Baugenehmigung zum Einbau von zwei Wohneinheiten in ein ehemaliges landwirtschaftliches Gebäude, welches sich im bauplanungsrechtlichen Außenbereich befindet. Im September 2019 fand während der Umbaumaßnahmen eine Baukontrolle statt, bei der festgestellt wurde, dass die laut Genehmigung zu erhaltende Bausubstanz vollständig entfernt und durch neue Bauteile ersetzt wurde. Das Gebäude befand sich zu diesem Zeitpunkt im Rohbau, die Dacheindeckung war noch nicht abgeschlossen.

Aufgrund der Abweichung von den genehmigten Planungen wurde der Bau mit Verfügung vom 10. Oktober 2019 eingestellt. Der hiergegen eingelegte Widerspruch wurde von den Petenten zurückgenommen, nachdem sie vom für die Widerspruchsentscheidung zuständigen Regierungspräsidium auf die bevorstehende Zurückweisung hingewiesen wurden. Weitere Baumaßnahmen an dem Gebäude und Verfestigung des rechtswidrigen Zustands wurden seitens der unteren Baurechtsbehörde abgelehnt und untersagt. Für die provisorische Abdichtung des Gebäudes mit einer Folie hatte der Bauherr die Zustimmung erhalten.

Im Juli 2020 ging bei der unteren Baurechtsbehörde ein Änderungsantrag ein, der aufgrund der Eingriffe in die ehemalige Tragkonstruktion des Gebäudes im Ergebnis den Neubau eines Wohngebäudes zum Gegenstand hat. Nachdem absehbar war, dass eine nachträgliche Genehmigung für die Baumaßnahme aufgrund der bauplanungsrechtlichen Situation nicht möglich wäre, wird auch die Aufstellung einer Außenbereichssatzung geprüft.

Die untere Baurechtsbehörde plant, das Baugesuch der Petenten vom Juli 2020, das aufgrund der Eingriffe in die ehemalige Tragkonstruktion des Gebäudes im Ergebnis den Neubau eines Wohngebäudes zum Gegenstand hat, abzulehnen. Außerdem soll eine Verfügung ergehen, die den Rückbau des bereits bestehenden Teils des Gebäudes anordnet.

III. Rechtliche Würdigung

Die Verfügung zur Einstellung der Bauarbeiten ist rechtmäßig ergangen. Gemäß § 64 Absatz 1 Satz 1 und Satz 2 Nummer 3 Buchstabe a Landesbauordnung (LBO) kann die Baurechtsbehörde die Einstellung der Arbeiten anordnen, wenn bei der Ausführung eines Vorhabens von der erteilten Baugenehmigung abgewichen wird.

Die Baugenehmigung vom 23. Juli 2019 wurde auf Grundlage des § 35 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 Baugesetzbuch (BauGB) erteilt, wonach insbesondere erhaltenswerte Bausubstanz weiterverwendet worden sein muss und die äußere Gestalt des Gebäudes im Wesentlichen zu wahren ist. Die erhaltenswerte Bausubstanz wird in den Bauvorlagen, die auch zum Bestandteil der Genehmigung gemacht wurden, näher bestimmt.

Im vorliegenden Fall wurden sämtliche in den Bauvorlagen als Bestand gekennzeichneten Dachsparren entfernt und die ehemalige Außenwand nicht wie in der Baubeschreibung dargelegt im Wandaufbau verwendet. Folglich wurde von der Baugenehmigung abgewichen. Die Abweichung ist nicht nach § 50 LBO verfahrensfrei.

Die geplante Vorgehensweise der unteren Baurechtsbehörde begegnet keinen grundlegenden rechtlichen Bedenken. Die Rechtmäßigkeit der Maßnahmen hängt letztlich von der konkreten Ausgestaltung der Bescheide ab, die derzeit aufgrund des laufenden Petitionsverfahrens noch nicht erlassen sind. Der in der Verfügung zur Einstellung der Arbeiten vom 16. Ok-

tober 2019 enthaltene Hinweis mit Aufforderung zum Rückbau, Erläuterungen zur Rechtslage und Ankündigung des zu durchlaufenden Verwaltungsverfahrens stellt mangels Regelungscharakter noch keinen Verwaltungsakt dar.

1. Baugenehmigung

Anspruch auf Erteilung der Baugenehmigung besteht nach § 58 Absatz 1 Satz 1 LBO, wenn dem genehmigungspflichtigen Vorhaben keine von der Baurechtsbehörde zu prüfenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen. Vorliegend ist insbesondere die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit nicht gegeben. Diese bemisst sich, da sich das Vorhaben im Außenbereich befindet, nach § 35 BauGB. Eine Privilegierung nach § 35 Absatz 1 BauGB, beispielsweise durch den Betrieb einer Land- oder Forstwirtschaft, konnte durch die Petenten nicht nachgewiesen werden, sodass das Vorhaben als sonstiges Vorhaben im Sinne des § 35 Absatz 2 BauGB zu bewerten ist. Danach können sonstige Vorhaben im Einzelfall zugelassen werden, wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist. Das petitionsgegenständliche Vorhaben beeinträchtigt jedoch mehrere öffentliche Belange. Insbesondere widerspricht es den Darstellungen des Flächennutzungsplans, da dieser für das Gebiet des Baugrundstücks ausschließlich die Nutzung als landwirtschaftliche Nutzfläche vorsieht (vgl. § 35 Absatz 3 Nummer 1 BauGB). Außerdem liegt das Baugrundstück im Landschaftsschutzgebiet, in dem grundsätzlich keine baulichen Anlagen ohne Privilegierung errichtet werden dürfen, und beeinträchtigt insofern Belange des Naturschutzes, der Landschaftspflege und die natürliche Eigenart der Landschaft (vgl. § 35 Absatz 3 Nummer 5 BauGB). Eine Zulässigkeit des petitionsgegenständlichen Vorhabens nach § 35 Absatz 2 BauGB besteht demnach nicht.

Es könnte jedoch weiterhin die Voraussetzungen des § 35 Absatz 4 BauGB erfüllen und als sogenanntes teilprivilegiertes Vorhaben zulässig sein. Den teilprivilegierten Vorhaben kann danach unter bestimmten Voraussetzungen nicht entgegengehalten werden, dass sie den Darstellungen des Flächennutzungsplans oder eines Landschaftsplans widersprechen, die natürliche Eigenart der Landschaft beeinträchtigen oder die Entstehung, Verfestigung oder Erweiterung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

Denkbar wäre hier grundsätzlich eine Zulässigkeit des petitionsgegenständlichen Vorhabens nach § 35 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 BauGB, wonach die Neuerrichtung eines gleichartigen Wohngebäudes an gleicher Stelle zugelassen werden kann, sofern das vorhandene Gebäude zulässigerweise errichtet worden ist, das vorhandene Gebäude Missstände oder Mängel aufweist, das vorhandene Gebäude seit längerer Zeit vom Eigentümer selbst genutzt wurde oder wird und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass das neu errichtete Gebäude für den Eigenbedarf des bisherigen Eigentümers oder seiner Familie genutzt wird. § 35 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 BauGB soll diversen Rechtsprechungen nach denjenigen zugutekommen,

die sich bereits längere Zeit – wobei ein Zeitraum von mindestens vier Jahren anzunehmen ist – mit den erneuerungsbedürftigen Wohnverhältnissen abgefunden und damit unter Beweis gestellt haben, dass das betroffene Wohnhaus für sie eine bedeutende Rolle spielt. Die Vorschrift verfolgt den Zweck, den Erwerb von erneuerungsbedürftigen Wohngebäuden im Außenbereich zum Zwecke der Ersetzung durch Neubauten zu verhindern. Sie setzt allerdings auch Missstände voraus, nach denen die bauliche Anlage nicht den allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse entspricht. Mängel liegen insbesondere vor, wenn durch Abnutzung, Alterung, Witterungseinflüsse oder Einwirkungen Dritter die bestimmungsgemäße Nutzung der baulichen Anlage nicht nur unerheblich beeinträchtigt wird, die bauliche Anlage nach ihrer äußeren Beschaffenheit das Straßen- oder Ortsbild nicht nur unerheblich beeinträchtigt oder die bauliche Anlage erneuerungsbedürftig ist und wegen ihrer städtebaulichen, insbesondere geschichtlichen oder künstlerischen Bedeutung erhalten bleiben soll. Die Voraussetzungen des § 35 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 BauGB werden vorliegend nicht erfüllt.

Auch die Ausnahmeregelung des § 35 Absatz 4 Nummer 1 BauGB greift vorliegend nicht mehr. Die Voraussetzung nach § 35 Absatz 4 Nummer 1 Buchstabe a BauGB, wonach eine Bausubstanz vorhanden ist, die im baulich-technischen Sinne erhaltenswert ist, wird infolge der Entfernung der Bauteile, die im ursprünglichen Baugesuch als zur Erhaltung bestimmt waren, nicht mehr erfüllt. Die neu vorgelegten Planungen kommen daher einem Ersatzbau gleich, der nicht von der Begünstigung des § 35 Absatz 4 Nummer 1 BauGB umfasst ist. Der Vorschlag der Petenten, die alten Balken nach einer Behandlung gegen Schädlinge wieder einzubauen, ändert hieran nichts. Das Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen führt in seinem Beschluss vom 19. Februar 2004 (7 A 1423/03) für derartige Fälle aus: „Aus welchen Gründen die ursprünglich vorhanden gewesene Bausubstanz beseitigt worden ist, ist unerheblich. Insoweit ist ergänzend anzumerken, dass selbstverständlich die Bauherren [...] das Risiko tragen, dass sich die Einschätzung, vorhandene Bausubstanz könne weiterverwendet werden, als falsch erweist. Wenn der Bauherr – sei es aus Leichtfertigkeit, sei es aus anderen Gründen – seine Planung darauf aufbaut, dass die vorhandene Bausubstanz in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorgaben für sein Vorhaben weiterverwendbar ist, hat er die Folgen einer diesbezüglichen Fehleinschätzung [...] selbst zu tragen.“

2. Rückbauverfügung

Rechtsgrundlage für die Rückbauverfügung ist § 65 Satz 1 LBO. Danach kann der Abbruch einer Anlage, die im Widerspruch zu öffentlich-rechtlichen Vorschriften errichtet wurde, angeordnet werden, wenn nicht auf andere Weise rechtmäßige Zustände hergestellt werden können. Ein solcher Widerspruch liegt vor, wenn Anlagen nicht durch eine Baugenehmigung gedeckt werden und seit ihrer Errichtung fortdauernd

gegen materielle öffentlich-rechtliche Vorschriften verstoßen. Der bislang errichtete Teil des Wohngebäudes weicht von der am 23. Juli 2019 erteilten Baugenehmigung ab und eine nachträgliche Genehmigung scheidet aus den oben genannten Gründen aus.

Durch den von den Petenten vorgeschlagenen Wiedereinbau der gegen den Schädling behandelten Balken können aus den oben dargestellten Gründen keine rechtmäßigen Zustände hergestellt werden.

Auch der Erlass einer Außenbereichssatzung zur Herstellung rechtmäßiger Zustände scheidet aus. Mit einer Außenbereichssatzung nach § 35 Absatz 6 BauGB kann die Gemeinde für bebaute Bereiche im Außenbereich, die nicht überwiegend landwirtschaftlich geprägt sind und in denen eine Wohnbebauung von einigem Gewicht vorhanden ist, die Zulässigkeit von Wohnbauvorhaben steuern.

Zum einen besteht auf eine Aufstellung von Bauleitplänen und städtebaulichen Satzungen nach § 1 Absatz 3 Satz 2 BauGB kein Anspruch. Zum anderen kann vorliegend auch angezweifelt werden, ob die materiell-rechtlichen Anforderungen für die Aufstellung einer Außenbereichssatzung nach § 35 Absatz 6 BauGB vorliegen. Denn die Bereiche, die für eine Außenbereichssatzung in Betracht kommen, dürfen nicht überwiegend landwirtschaftlich geprägt sein. Dies bedeutet einerseits, dass das Vorhandensein landwirtschaftlicher Betriebe nicht den Erlass der Satzung hindert, andererseits darf von ihnen nicht eine überwiegende Prägung des bebauten Bereichs ausgehen. Zweck dieser einschränkenden Anwendungsvoraussetzung ist, Konflikte zwischen Wohnnutzung einerseits und landwirtschaftlichen Betrieben andererseits zu vermeiden oder gering zu halten. Entscheidend sind daher wesentliche Ansätze für die Entwicklung in Richtung eines „Wohnortes“. Der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg hat im Urteil vom 27. Februar 2003 – 8 S 2681/02, BWGZ (Baden-Württembergische Gemeindezeitung) 2003, 535 – angenommen, dass eine aus vier Wohnhäusern und fünf größeren Wirtschaftsgebäuden bestehende Bebauung überwiegend landwirtschaftlich geprägt ist, wenn zumindest zwei der Wohnhäuser noch existierenden landwirtschaftlichen Betrieben zugeordnet sind und zumindest vier der Wirtschaftsgebäude derzeit immer noch landwirtschaftlich genutzt werden.

Die Ermessenausübung beim Erlass einer Abbruchsanordnung setzt die Abwägung der betroffenen öffentlichen und privaten Belange voraus. Die nach der derzeitigen Erkenntnislage getroffene Abwägung, wonach die Nachteile, die den Petenten durch die Abbruchsanordnung entstehen, nicht außer Verhältnis zu den Vorteilen für die Allgemeinheit, namentlich die Schonung des Außenbereichs, die Herstellung rechtmäßiger Zustände und die Verhinderung eines Präzedenzfalls, stehen, ist nicht zu beanstanden. Bei der Entscheidung sind auch die persönlichen und wirtschaftlichen Interessen der Betroffenen zu berücksichtigen. Bei illegalen Außenbereichsvorhaben werden im Rahmen der Abwägung – angesichts des Gewichts der eine Beseitigung der Anlage einfordernden

öffentlichen Belange – persönliche und wirtschaftliche Nachteile auf Seiten der Betroffenen regelmäßig zurücktreten müssen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatterin: Wehinger

14. Petition 17/1994 betr. Beschwerde über den Zustand der Gehwege und Fahrbahnen in Lörrach

In der vorliegenden Petition beanstandet der Petent Fahrbahn- und Gehwegschäden entlang mehrerer Straßen im Ortsteil Brombach der Stadt Lörrach. Da es sich um kommunale Wege handelt, hatte sich der Petent mit seinem Anliegen mit Schreiben vom 10. Februar 2023 an die Stadt Lörrach gewandt und führt an, dass sein Schreiben von der Stadt nicht beantwortet wurde.

Der Petent gibt an, er habe die Stadt in der Vergangenheit mehrfach auf Fahrbahn- und Gehwegschäden hingewiesen. Im Jahr 2010 konnte er bewirken, dass ein kurzer Straßenabschnitt im Alemannenweg im Ortsteil Brombach saniert wurde. In den darauffolgenden Jahren sei an weiteren Straßen mit Erhaltungsbedarf die Fahrbahndecke in den meisten Fällen nicht bedarfsgerecht instand gesetzt worden.

Mit seinem aktuellen Anliegen bemängelt er erneut den Zustand des Wegenetzes im Ortsteil Brombach, vor allem in den Bereichen Alemannen-/Altweg, Großmann-/Bühl-/Römerstraße. Da sein entsprechendes Schreiben an die Stadt Lörrach unbeantwortet blieb, bittet er per Petition um Abhilfe.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Der Aussage des Petenten, die Stadt würde die Straßen und Gehwege nicht angemessen instand setzen, wird von der Stadt widersprochen. Um dies zu entkräften, hat die Stadt in einer Aufstellung auf die seit 2015 umgesetzten wichtigsten Unterhaltungsarbeiten verwiesen: im Jahr 2015 waren dies insgesamt 294 Maßnahmen (davon sechs Maßnahmen mit einer Fläche von über 300 m²), 2016 insgesamt 250 Maßnahmen (davon fünf Maßnahmen mit einer Fläche von über 300 m²), 2017 insgesamt 239 Maßnahmen (davon vier Maßnahmen mit einer Fläche von über 300 m²), 2018 insgesamt 203 Maßnahmen (davon vier Maßnahmen mit einer Fläche von über 300 m²), 2019 insgesamt 254 Maßnahmen (davon fünf Maßnahmen mit einer Fläche von über 300 m²), 2020 insgesamt 209 Maßnahmen (davon acht Maßnahmen mit einer Fläche von über 300 m²), 2021 insgesamt 201 Maßnahmen (davon sechs Maßnahmen mit einer Fläche von über 300 m²) und 2022 insgesamt 197 Maßnahmen (davon acht Maßnahmen mit einer Fläche von über 300 m²).

Bezüglich der Römerstraße und des Alemannenwegs teilt die Stadt mit, dass derzeit ein neues Wohngebiet (Bühl III) geplant wird, welches über die genannten Straßen erschlossen werden soll. Am Ende des Alemannenwegs soll zwischen dem bestehenden Wohngebiet (Bühl II) und dem neuen Wohngebiet (Bühl III) eine Wärmezentrale errichtet werden, um von beiden Wohngebieten genutzt werden zu können. Dies bedingt den Einbau eines Wärmenetzes in den Straßenraum, sodass vor diesem Hintergrund aktuell keine größeren Instandsetzungsmaßnahmen entlang der Römerstraße und des Alemannenwegs vorgesehen sind.

Akute Straßenaufbrüche und -schäden beabsichtigt die Stadt jedoch zeitnah instand zu setzen.

Im Altweg ist in den Jahren 2023 und 2024 eine Gehwegsanierung mit Kosten in Höhe von 100 000 Euro eingeplant. Derzeit erfolgt die Abstimmung mit den Versorgungsträgern. Die Veröffentlichung der Ausschreibung ist für Sommer 2023 vorgesehen.

Abschließend teilt die Stadt mit, dass das erwähnte Schreiben des Petenten erst verspätet beim zuständigen Fachbereich eingegangen ist, weshalb sich auch die Beantwortung verzögert.

Die Stadt Lörrach bietet dem Petenten im Übrigen ein Gespräch an.

Beschlussempfehlung:

Im Hinblick auf die geplanten Maßnahmen und das Gesprächsangebot der Stadt gegenüber dem Petenten wird die Petition für erledigt erklärt.

Berichterstatte(r)in: Wehinger

15. Petition 17/2015 betr. Ausbau der Lehrkraftkapazitäten und Verbesserungen der Rahmenbedingungen für Lehrer und Referendare

Der Petent moniert eine Notlage des Bildungssystems und fordert umfassende Maßnahmen insbesondere zur Behebung des aus seiner Sicht bestehenden Personalstands.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Zu den einzelnen Forderungen:

1. Eine signifikant bessere Lehrerversorgung inklusive höherer Vertretungsreserve und dem Entgegenwirken der Renteneintrittswelle

Die Sicherstellung einer verlässlichen Unterrichtsversorgung ist eines der bereits im Koalitionsvertrag erklärten wichtigsten Handlungsfelder der Landesregierung. Dazu wurden Stellen für den demografisch bedingten Bedarf geschaffen und auch bildungspolitische Entwicklungen mit zusätzlichen Stellen hinter-

legt. Auch zur Entlastung der Schulleitungen wurden weitere Stellen im Haushalt verankert. Ebenfalls aufgestockt wurde die fest installierte Vertretungsreserve auf jetzt 1 945 Stellen. Um dem anhaltenden Lehrkräftemangel langfristig entgegenzuwirken, wurden die Studienplätze an den Pädagogischen Hochschulen (PH) erhöht, sowie die Kapazität für die Ausbildung der sonderpädagogischen Fachlehrkräfte ausgebaut. An der PH Freiburg wird im Herbst dieses Jahres ein neuer Studiengang Sonderpädagogik an den Start gehen. So können künftig Jahr für Jahr 175 junge Menschen das Studium in Freiburg beginnen.

Die bereits in der Vergangenheit getroffenen Maßnahmen zur Gewinnung von Lehrkräften und zur Sicherung der Unterrichtsversorgung wurden in diesem Frühjahr um ein weiteres 18 Punkte umfassendes Paket ergänzt. Darin ist die Erschließung neuer Personengruppen für den Unterricht durch die Öffnung des Direkteinstiegs für die Lehrämter Grundschule und Sekundarstufe I ebenso enthalten wie Maßnahmen zur Entlastung der Lehrkräfte. Die zahlreichen Personen, die befristet als Vertretungskräfte einspringen, werden bereits ab diesem Jahr bis zum Ende der Sommerferien bezahlt, sofern sie bereits am 31. Dezember tätig waren und der Einsatz bis zum Ende des Schuljahrs läuft. Um kurzfristigen Ausfällen schneller entgegenzutreten zu können, ist es jetzt auch in der Sekundarstufe I möglich, analog der „verlässlichen Grundschule“ pensionierte oder beurlaubte Lehrkräfte ad hoc stundenweise einsetzen zu können. Auch diese Maßnahme wurde mit entsprechenden Mitteln hinterlegt.

Nachdem während der Coronapandemie schwangere Lehrkräfte nicht oder nur eingeschränkt im Präsenzunterricht eingesetzt werden konnten, ist der Bedarf an Lehrkräften seit März 2022 durch die Folgen des russischen Angriffskriegs in der Ukraine nochmals sprunghaft angestiegen. Die Landesregierung hat hier schnell und unkompliziert zusätzliche Mittel bereitgestellt, um die Beschulung zu ermöglichen und wird dies auch weiterhin tun. Es ist in diesem Zusammenhang festzuhalten, dass es sich erneut um eine Sonder-situation handelt, die sich nicht nur auf alle am Schulleben Beteiligten auswirkt. Den engagierten Lehrkräften, die in großer Zahl auch dem Aufruf des Ministerpräsidenten und der Kultusministerin gefolgt sind und ihre Unterrichtsverpflichtung erhöht oder den Eintritt in den Ruhestand hinausgeschoben haben, ist zu verdanken, dass in den letzten Monaten rund 33 000 aus der Ukraine geflüchtete Schülerinnen und Schüler an den allgemein bildenden und beruflichen Schulen aufgenommen werden konnten.

Bei einer Verlängerung der Tätigkeit über die Regelaltersgrenze hinaus ist diese Zeit ruhegehaltfähig und erhöht den Ruhegehaltssatz, wenn nicht der Höchst-ruhegehaltssatz erreicht ist. Bei Erreichen des Höchst-ruhegehaltssatzes durch freiwillige Weiterarbeit wird entsprechend § 73 Landesbesoldungsgesetz Baden-Württemberg monatlich ein nicht ruhegehaltfähiger Zuschlag in Höhe von 10 Prozent zu den Dienstbezü- gen gewährt. Auch werden Einkünfte von pensionierten Lehrkräften aus befristeten Vertretungsverträgen in der Regel nicht auf die Hinzuverdienstgrenze ange-

rechnet. Insgesamt schließt die Schulverwaltung Jahr für Jahr mehrere Hundert Vertretungsverträge mit pensionierten Lehrkräften ab.

An diesen Punkten, die nur einen Auszug der insgesamt getroffenen Maßnahmen darstellen, ist zu erkennen, dass bereits große Anstrengungen unternommen werden, um im Sinne der Forderung des Petenten zu wirken. Insgesamt investiert das Land knapp ein Viertel des gesamten Haushaltsvolumens in die Bildung.

2. Abschaffung der Sommerferienkündigung für Lehrpersonal, Junglehrkräfte und Referendare

Die befristete Beschäftigung von Lehrkräften ist in Baden-Württemberg die große Ausnahme (nur circa 3 Prozent aller Lehrkräfte sind befristet angestellt wie z. B. Pensionäre oder Lehrkräfte ohne grundständige Lehramtsausbildung). Zum Zeitpunkt des Abschlusses eines befristeten Vertretungsvertrags besteht ein Vertretungsbedarf, zum Beispiel durch länger anhaltende Krankheiten von Lehrkräften oder Abwesenheit aufgrund von Mutterschutz oder Elternzeiten. Zu diesem Zeitpunkt ist nicht klar, ob der Bedarf im folgenden Schuljahr weiterbestehen wird, da dieser in der Regel im Rahmen des Einstellungsverfahrens gedeckt wird. Aus diesem Grund werden Vertretungsverträge grundsätzlich nur bis zum letzten Schultag des laufenden Schuljahrs geschlossen.

Es liegen keine Entlassungen in Form einer Kündigung vor.

Nach dem Einstellungserlass können bei Vertretung einer Lehrkraft aufgrund von Mutterschutz, Elternzeit oder Krankheit, die über das Schuljahresende hinausreicht, die Vertretungslehrkräfte über das Schuljahresende hinaus beschäftigt werden.

Der Ministerrat hat auf Vorschlag des Kultusministeriums dem Stichtagsmodell zur Durchzahlung der Sommerferien ab dem laufenden Schuljahr (ab den Sommerferien 2023) am 4. April 2023 zugestimmt.

Die Mittel hierfür wurden – mit der Verabschiedung des Haushalts 2023/2024 – vom Landtag bereitgestellt.

Der Grundgedanke eines – auch in anderen Ländern praktizierten – Stichtagsmodells ist, dass Lehrkräften, die ab einem bestimmten Stichtag für eine gewisse Mindestdauer bis zu den Sommerferien beschäftigt waren, auch die Sommerferien durchgezahlt bekommen.

Befristet beschäftigte Lehrkräfte (eingeschlossen sind auch die Pensionäre), deren Beschäftigung spätestens bis zum Stichtag 31. Dezember beginnt und mit dem letzten Schultag vor den Sommerferien endet, unterrichten den überwiegenden Teil des Schuljahrs. Daher sollen diese Personen auch für den Zeitraum der Sommerferien ihre Vergütung erhalten. Diese Neuregelung gilt bereits für die laufenden Verträge und umfasst damit die Durchzahlung der Sommerferien 2023.

Ausgenommen von einer Praxisumstellung bleiben die Referendarinnen und Referendare bzw. die An-

wärterinnen und die Anwärter. Wesensmerkmal des Vorbereitungsdienstes ist, dass dieser mit dem Bestehen der Prüfung zum Ende eines Schuljahrs endet. Damit endet das Beamtenverhältnis auf Widerruf und die Rechtsbeziehungen zum Land Baden-Württemberg.

3. Steigerung der Attraktivität des Lehrerberufs

Blickt man auf die Auslastung der Studienplätze an den pädagogischen Hochschulen, so waren in den vergangenen Jahren trotz einer Erhöhung der Kapazitäten weiterhin mehr Bewerberinnen und Bewerber als Studienplätze vorhanden. Von einem mangelnden Interesse am Lehramtsstudium kann daher nicht gesprochen werden. In diesem Jahr hat sich erstmals die landes- und bundesweit geringer gewordene Zahl an Abiturientinnen und Abiturienten auch bei den pädagogischen Hochschulen bemerkbar gemacht: Im Studium für das Lehramt Sekundarstufe I konnten nicht alle Plätze belegt werden. Um über den Beruf als Lehrkraft zu informieren und für das Studium zu werben, wurde von Seiten des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst eigens eine Kampagne gestartet (#lieberlehramt). Auch das Kultusministerium wird verstärkt informieren und werben – insbesondere zur Erschließung weiterer Personengruppen für den Einstieg in das Lehramt oder als Vertretungs- bzw. Unterstützungskraft.

Soweit der Petent die Verdienstmöglichkeiten im Lehrerberuf anspricht, ist Folgendes anzumerken: Die Besoldung richtet sich nach dem statusrechtlichen Amt und der Besoldungsgruppe, der das Amt in der Landesbesoldungsordnung zugeordnet ist. Der rechtliche Rahmen für die Zuordnung der Ämter zu einer Besoldungsgruppe wird durch den Grundsatz der funktionsgerechten Besoldung gezogen, wonach Funktionen entsprechend den mit ihnen verbundenen Anforderungen sachgerecht zu bewerten und Ämtern zuzuordnen sind. Maßgebend für die Ämterbewertung sind demnach neben dem Kriterium der Aus- und Vorbildung insbesondere die Anforderungen, die an das Amt gestellt werden. Im Bereich der Lehrkräfte ist die jeweilige Laufbahnbefähigung maßgeblich, die entsprechend der Regelungen der jeweiligen Ausbildungs- und Prüfungsordnung erworben wird. Lehrkräfte im gehobenen Dienst erhalten abweichend vom üblichen Eingangsamt in Besoldungsgruppe A 10 eine Besoldung nach A 12 (Grundschul- und Grund- und Hauptschullehrkräfte) bzw. A 13 (Werkreal-, Haupt- und Realschullehrkräfte/Lehrkräfte Sekundarstufe I, Sonderpädagogiklehrkräfte). Lehrkräfte im höheren Dienst (Gymnasium/berufliche Schulen) erhalten im Eingangsamt eine Besoldung nach A 13 zuzüglich einer Strukturzulage.

4. Verbesserung der Einstellungsmöglichkeiten

Ausgebildete Lehrkräfte haben in Baden-Württemberg bei entsprechender Mobilität ausgezeichnete Möglichkeiten, unbefristet eingestellt zu werden. Für die Gruppe der Gymnasiallehrkräfte, bei der es in vielen Fächerkombinationen noch Bewerberüberhänge

gibt, wurden unbefristete Einstiegsmöglichkeiten auch an Grundschulen sowie an Schulen der Sekundarstufe I geschaffen – durch eine berufsbegleitende Laufbahnqualifizierung sogar mit Zugang zur Laufbahn und damit zum Beamtenstatus. Baden-Württemberg ist mit ersten Angeboten für die Einstellung zum neuen Schuljahr bereits im November – also zehn Monate vor Schuljahresbeginn – auf dem Markt. Im November 2022 haben mehr als 1 000 junge Menschen ein schulbezogenes Einstellungsangebot angenommen. Zusammen mit dem Hauptausschreibungsverfahren im Februar/März konnten so in diesem Einstellungsjahr schon frühzeitig etwa 3 000 zukünftige Lehrkräfte gebunden werden. Auch das Entfristungsverfahren ist eine wichtige Ergänzungsmaßnahme. Über dieses Verfahren können auch Personen ohne Lehramtsbefähigung dauerhaft in den Schuldienst übernommen werden, wenn sie länger erfolgreich beschäftigt waren und der Bedarf unabweisbar ist.

5. Entlastung von Lehrkräften

Die Einstellung von Pädagogischen Assistenten, die Bildung von multiprofessionellen Teams, die Ermöglichung eines freiwilligen sozialen Jahres an Schulen, die Fortführung des Projekts „Lernen mit Rückenwind“, die zusätzlichen Anrechnungstunden für Schulleitungen – alle diese Maßnahmen helfen den Schulen und tragen zur Entlastung der Lehrkräfte bei, weil sie von unterschiedlichsten Kräften in ihrer Arbeit unterstützt werden. Dazu kommen zahlreiche Angebote in der Lehrerfortbildung zum Gesundheitsschutz und zur Gesunderhaltung.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann über die bereits unternommenen Anstrengungen des Landes hinaus nicht abgeholfen werden.

Berichterstatlerin: Wehinger

16. Petition 17/2054 betr. Justizvollzug

Die Petenten beanstanden Probleme bei der Auslands-telefonie (1.), behaupten Fehlverhalten mehrerer Bediensteter im Zusammenhang mit der Resozialisierung, Suchtberatung und medizinischen Behandlung von Gefangenen (2.) und beschwerten sich über Auswirkungen der Inflation auf den Anstaltseinkauf (3.), Energiesparmaßnahmen (4.) sowie Hygienemaßnahmen im Bereich des Gefangenenbesuchs (5.).

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Zu 1. (Telefonie):

Die technische Umsetzung der Gefangentelefonie fällt nicht in die Zuständigkeit der jeweiligen Justizvollzugsanstalt, sondern nach den vertraglichen Vereinbarungen des bei der zentral durch das Ministe-

rium der Justiz und für Migration vorgenommenen Ausschreibung der Dienstleistungskonzession erzielten Rahmenvertrags in die des jeweiligen Anbieters. Die aktuelle Dienstleistungskonzession läuft noch bis zum 30. Juni 2024. Die Bediensteten der Justizvollzugsanstalten unterstützen lediglich im Rahmen ihrer Möglichkeiten die technischen und organisatorischen Arbeiten und melden entsprechend vorgetragene Beschwerden der Gefangenen unverzüglich an den Anbieter weiter, damit dieser nachbessern kann.

Zutreffend ist, dass mehrere Justizvollzugsanstalten des Landes im Zuge des letzten Anbieterwechsels der Gefangentelefonie im November 2022 mitgeteilt haben, dass die Herstellung von Telefonverbindungen ins Ausland betreffend einige Staaten teilweise nur eingeschränkt oder überhaupt nicht möglich ist. Im weiteren Verlauf und im Rahmen der Korrespondenz sowohl zwischen einzelnen Anstalten und dem Konzessionsnehmer als auch zwischen diesem und dem Ministerium der Justiz und für Migration ist deutlich geworden, dass die Ursache hierfür im beschränkten Kontingent der für Auslands-telefonie benötigten Leitungen liegt. Der Konzessionsnehmer hat entsprechende für die Auslands-telefonie notwendige Bandbreiten nicht in einem Umfang eingekauft, welche für den im Vollzug notwendigen Telefonbedarf ins Ausland ausreichen.

Nach entsprechender Prüfung und Verhandlungen mit Vertretern des Telefondienstleisters sollten die mangelnden Kapazitäten der Auslands-telefonie in der Justizvollzugsanstalt ab dem 1. Juli 2023 behoben sein.

Zu 2. (Resozialisierung, Suchtberatung und medizinische Behandlung):

Die Vorwürfe gegen den in der Petition bezeichneten Bediensteten des Sozialdiensts wurden im Rahmen des durch den Anstaltsleiter der Justizvollzugsanstalt gemäß § 7 Landesdisziplargesetz durchgeführten Disziplinarverfahrens nicht bestätigt.

Das gegen die namentlich genannte Vollzugsleiterin gerichtete Vorbringen ist mangels Konkretheit einer näheren Überprüfung nicht zugänglich. Eine seitens der Anstaltsleitung mit der Bediensteten durchgeführte Revision der vollzuglichen Behandlung der betroffenen Gefangenen ergab keine Anhaltspunkte, dass unter Anwendung überzogener Maßstäbe Vergünstigungen versagt würden. Ergänzend ist anzumerken, dass die wesentlichen einzelfallbezogenen behandlerischen Weichenstellungen – darunter die Möglichkeit der Gewährung von Lockerungen – nicht von der Vollzugsleiterin allein, sondern – insbesondere im Rahmen der Vollzugsplanung – dienstübergreifend unter Beteiligung insbesondere auch des psychologischen Dienstes und des Sozialdienstes getroffen werden.

Zutreffend ist, dass es in der Suchtberatung für die Gefangenen der betroffenen Justizvollzugsanstalt, die seitens eines freien – karitativen – Trägers als externem Partner durchgeführt wird, seit einiger Zeit im geschlossenen Vollzug zu Bearbeitungsrückständen und dementsprechend auch erheblichen Wartezeiten

kam. Diese Gesamtsituation wurde bereits mehrfach im Kreis der Verantwortlichen seitens der Justizvollzugsanstalt thematisiert. Insbesondere die zunehmend schwierige Gewinnung von Kostenzusagen der aus Sicht der Suchtberatung und der Justizvollzugsanstalt zuständigen Kostenträger bildet den Hintergrund des aktuellen zeitaufwändigen Mehraufwands. Vor diesem Hintergrund wird die Suchtberatung künftig durch eine verstärkte Kooperation mit den Sozialarbeitern der Justizvollzugsanstalt entlastet werden, um die Wartezeiten für Teilnahme an der Suchtberatung zu reduzieren.

Das den medizinischen Dienst betreffende Vorbringen ist nicht zuordenbar und entzieht sich vor diesem Hintergrund einer konkreten Überprüfung. Soweit das grundsätzliche Vorbringen seitens der Anstaltsleitung überprüft werden konnte, ist zu bemerken, dass sowohl die steigende Anzahl sowohl der anstaltsinternen und externen Arzttermine als auch der Medikamentenausgabe belegen, dass mit viel Aufwand versucht wird, den berechtigten Anliegen der Gefangenen gerecht zu werden, wobei letztlich im Einzelfall die Abschiebung zwischen Gewährung notwendiger Behandlung und notwendiger Verhinderung von Missbrauch äußerst herausfordernd ist.

Zu 3. (Arbeitslohn/Inflation/Verpflegung):

Der Bemessung des Arbeitsentgelts sind – bei Strafgefangenen – neun Prozent der Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV) zugrunde zu legen (sogenannte Eckvergütung). Ein Tagessatz ist der zweihundertfünzigste Teil der Eckvergütung; das Arbeitsentgelt kann nach einem Stundensatz bemessen werden.

Die Bezugsgröße nach § 18 SGB IV entspricht dem Durchschnittsentgelt der gesetzlichen Rentenversicherung im vorvergangenen Kalenderjahr. Sie wird jährlich in der Verordnung über maßgebende Rechengrößen der Sozialversicherung neu festgelegt.

Durch die Anbindung der Arbeitsentgelte an das Durchschnittsentgelt der gesetzlichen Rentenversicherung wird der allgemeinen Einkommensentwicklung Rechnung getragen, sodass die Gefangenen vergleichbar der Systematik von Tarifverträgen an der wirtschaftlichen Situation in Deutschland partizipieren. Dass diese Anpassungen sich zeitlich nur nach Eintreten entsprechender Veränderungen umsetzen lassen, liegt hierbei in der Natur der Sache.

Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass die Inflation seit März 2022 zwar auf einem hohen Niveau liegt, was auch zu einer entsprechenden Verteuerung im Anstaltseinkauf geführt hat, Gefangene allerdings dennoch nicht in gleichem Maße von den erheblichen Preissteigerungen betroffen sind wie die in Freiheit lebende Bevölkerung. Denn zum einen liegen die diese betreffenden Preissteigerungen nicht unwesentlich in den erheblich gestiegenen Energiekosten (für Strom, Gas, Benzin usw.) begründet; diese betreffen die Gefangenen jedoch nicht unmittelbar. Zum anderen müssen die Gefangenen von ihrem Arbeitslohn grundsätzlich auch keine Kosten für ihre Unterkunft

bestreiten. Darüber hinaus nehmen die Gefangenen an der durch den Landeshaushalt finanzierten Gemeinschaftsverpflegung teil, sodass – anders als in Freiheit und entgegen dem Petitionsvorbringen – ihr Grundbedarf an Lebensmitteln ebenfalls bereits ohne inflationsbedingte zusätzliche Kosten gesichert ist.

In der Folge der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 20. Juni 2023 wird derzeit das Bestehen eines Änderungsbedarfs bezüglich der einschlägigen Regelungen des Justizvollzugsgesetzbuchs auch bezüglich der Gefangenenvergütung überprüft. Diese sind nach der bundesverfassungsgerichtlichen Entscheidung an einem umfassenden, wirksamen, in sich schlüssigen und am Stand der Wissenschaft ausgerichteten Resozialisierungskonzept zu orientieren.

Nach den Vorschriften des Justizvollzugsgesetzbuchs und den hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VwV-VerpflO) ist den Gefangenen in Übereinstimmung mit den jeweils gültigen Werten der Deutschen Gesellschaft für Ernährung (DGE) eine ausreichende, ausgewogene und vollwertige Ernährung nach den Erkenntnissen der modernen Ernährungslehre in Gemeinschaftsverpflegung anzubieten.

Die DGE empfiehlt für die Versorgung der Gefangenen die in ihrer Broschüre für Rehakliniken für aktive Rehabilitanden zum PAL-Wert 1,4 (PAL = physical activity level; hier: überwiegend sitzende Tätigkeit mit wenig oder keinen Freizeitaktivitäten) angegebenen Lebensmittel- und Lebensmittelmengen. Unter Zugrundelegung dieses PAL-Werts und des für den durchschnittlichen Gefangenen zu wählenden weiteren Parameters „erwachsene Männer im Alter von 25 bis unter 51 Jahren“ gelten als Richtwert für die Energiezufuhr dementsprechend 2 300 kcal/Tag.

Nach Ziffer 3.4.1 der VwV-VerpflO können Gefangene, die arbeiten, einer arbeitstherapeutischen Beschäftigung nachgehen oder unter Freistellung von der Arbeitspflicht an einer Maßnahme der schulischen oder beruflichen Ausbildung und Weiterbildung teilnehmen oder denen Selbstbeschäftigung gestattet ist, zusätzlich zur Normalkost an jedem Arbeitstag ein zweites Frühstück (Arbeitsfrühstück) erhalten, wenn sie dies wünschen; dieses soll einen durchschnittlichen Energiegehalt von 2 090 kJ (500 kcal) aufweisen und mindestens zur Hälfte Kohlenhydrate enthalten. Darüber hinaus können nach Ziffern 3.4.2 und 3.4.3 weitere Kostzulagen zur Deckung eines individuell erhöhten Energiebedarfs gewährt werden.

Dies ist auch in der betroffenen Justizvollzugsanstalt sichergestellt.

Zu 4. (Energiesparmaßnahmen):

Zutreffend ist, dass auch im Justizvollzug im Rahmen des Ausrufens der sogenannten Alarmstufe des Notfallplans Gas sowie auf Grundlage der Verordnung zur Sicherung der Energieversorgung über kurzfristige wirksame Maßnahmen ab Ende August 2022 Einschränkungen bei der Beheizung und beim Duschen ergriffen wurden.

Bei konkretem Bedarf aus hygienischen Gründen wurde und wird auch in der betroffenen Justizvollzugsanstalt werktags direkt nach der Arbeit die Gelegenheit zum Duschen eingeräumt; ein Verweis auf die abendliche Freizeit in allen sonstigen Fällen ist insofern nicht zu beanstanden.

Im Zuge der seitherigen gewissen Entspannung der Mangellage und des Außerkrafttretens der Verordnung zur Sicherung der Energieversorgung über kurzfristig wirksame Maßnahmen mit Ablauf des 15. April 2023 wurden die Maßnahmen überprüft und insbesondere wieder die Möglichkeit zum Duschen am Wochenende eröffnet.

Zu 5. (Besuch):

Die gesetzliche gewährte Mindestbesuchsdauer gemäß § 19 Absatz 2 Satz 2 Justizvollzugsgesetzbuch Buch 3 von einer Stunde im Monat wurde in Form der zum Zeitpunkt der Petition gewährten zwei Stunden pro Monat erfüllt.

Im Rahmen der bevorstehenden Erweiterung der Befugnisfähigkeit der betroffenen Justizvollzugsanstalt durch mehrere Baumaßnahmen wurde ein neues Besuchskonzept entwickelt, sodass ab 12. Juni 2023 die Besuchszeiten ausgeweitet wurden. Insbesondere sind nun Besuche an den Wochenenden wieder möglich. Darüber hinaus wird das – während der Coronapandemie eingeführte – Angebot der sogenannten Skype-Besuche weitergeführt.

Eine Rückkehr zu dem vor der Pandemie bestehenden – im landesweiten Vergleich weit überdurchschnittlichen und deutlich über dem dargestellten gesetzlichen Mindestmaß liegenden – Besuchsumfang von zwölf Stunden pro Monat ist aus Kapazitätsgründen allerdings nicht mehr möglich.

Die letzten – im Rahmen der Coronapandemie ergriffenen – verpflichtenden Hygienemaßnahmen bei der Durchführung des Gefangenenbesuchs (Tragen von Masken, nur eingeschränkter Körperkontakt) wurden in der betroffenen Justizvollzugsanstalt Anfang Mai 2023 aufgehoben.

Das Vorgehen der betroffenen Justizvollzugsanstalt ist nicht zu beanstanden.

Beschlussempfehlung:

Soweit einigen Beschwerdepunkten zwischenzeitlich abgeholfen wurde, wird die Petition für erledigt erklärt. Im Übrigen kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatterin: Wehinger

17. Petition 17/2061 betr. Akteneinsicht

Der Petent wendet sich gegen die Entscheidung des Polizeipräsidiums bezüglich seines Antrags auf Ak-

teneinsicht zu zwei Vorfällen im Zusammenhang mit seiner Person.

Der Petent trägt vor, mit Schreiben vom 19. März 2023 beim Polizeirevier X Auskunft hinsichtlich „Akten, Tagebuchnummern und (mindestens zwei) Polizeizeug(inn)en“ zu zwei Vorfällen im Zusammenhang mit seiner Person erbeten zu haben. Der Petent sei von dort am 30. März 2023 mit dem Hinweis „man könne nichts finden“ an das Jugendamt bzw. einen Rechtsanwalt verwiesen worden.

Mit Schreiben vom 31. März 2023 habe sich der Petent mit gleichlautender Bitte an das örtlich zuständige Polizeipräsidium gewandt. Nachdem er am 24. April 2023 noch immer keine Antwort erhalten habe, habe er das Polizeipräsidium erneut angeschrieben, jedoch keine Rückmeldung erhalten.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Der in der Schweiz wohnhafte Petent befindet sich in einem Sorgerechtsstreit u. a. wegen des Umgangs mit seinem bei der Kindsmutter wohnhaften gemeinsamen Sohn. Mit Beschluss der zuständigen schweizerischen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde vom 1. März 2022 wurde dem Petent ein wöchentliches Umgangsrecht an einem Tag am Wochenende für vier Stunden eingeräumt. Um dieses Umgangsrecht wahrnehmen zu können, informierte der Petent mit Schreiben vom 11. November 2022 per E-Mail das örtlich zuständige Polizeirevier über einen am 12. November 2022 geplanten Besuch seines Sohnes bei dessen Kindsmutter. Aufgrund der Vorgeschichte befürchtete er eine Weigerung der Kindsmutter bezüglich der Herausgabe des gemeinsamen Sohnes.

Das angekündigte Treffen wurde am 12. November 2022 durch eine Streifenwagenbesatzung des Polizeireviers begleitet. Nach erfolgter Befragung der Parteien vor Ort und einem vermittelnden Gespräch wurden keine weitergehenden Maßnahmen durch die vor Ort befindlichen Polizeibeamten getroffen. Da sich die Kindsmutter weigerte, den gemeinsamen Sohn an den Petenten zu übergeben, einigten sich beide Elternteile zum Wohle des Kindes das weitere Verfahren am nächsten Werktag mit dem zuständigen Jugendamt zu besprechen.

Mit Schreiben vom 17. November 2022 informierte der Petent das Polizeirevier erneut von einem geplanten Besuch bei der Kindsmutter am 19. November 2022. Da das Polizeirevier beim vergangenen Einsatz vom 12. November 2022 keine Gefahrenlage feststellen konnte, wurde von einer erneuten präventiven Begleitung des Besuchs abgesehen.

Am 19. März 2023 wandte sich der Petent schriftlich an das Polizeirevier und bat erstmalig um Mitteilung der Tagebuchnummern, der Namen und Dienstgrade der beteiligten Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten sowie um Übersendung möglicherweise vorhandener polizeilicher Berichte zu den beiden oben genannten Einsätzen. Aufgrund einer zunächst nicht vollumfänglichen Recherche des Polizeireviers konnte der Vorgang zum Sachverhalt vom 12. November 2022 nicht

gefunden werden, weshalb dem Petenten am 30. März 2023 per E-Mail mitgeteilt wurde, dass die von ihm gewünschten Informationen nicht vorlägen.

Mit Schreiben vom 31. März 2023 wandte sich der Petent an den Polizeipräsidenten des Polizeipräsidiums und bat erneut um Beantwortung seiner oben genannten Anfrage. Das Schreiben wurde unmittelbar nach Eingang am 4. April 2023 über die Schutzpolizeidirektion des Polizeipräsidiums an das Polizeirevier zur Bearbeitung weitergeleitet. Noch während der internen Prüfung des Auskunftersuchens bat der Petent mit Schreiben vom 24. April 2023 erneut um die Übermittlung der durch ihn gewünschten Unterlagen und Daten. Am 25. April 2023 bestätigte das Polizeipräsidium dem Petenten schriftlich den Eingang seines Schreibens vom 24. April 2023. Am 11. Mai 2023 erteilte das Polizeipräsidium dem Petenten die erbetenen Informationen, also die Namen der an dem Einsatz am 12. November 2022 beteiligten Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten sowie das dem Vorgang zugewiesene Aktenzeichen.

Bewertung:

Dem Auskunftsbegehren des Petenten wurde mit Schreiben vom 11. Mai 2023 vollumfänglich entsprochen. Ein Fehlverhalten der Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten des Polizeipräsidiums sowie des Polizeireviere ist nicht erkennbar. Zwar wurde die erstmalige Anfrage des Petenten zunächst unzureichend beantwortet. Aufgrund des Nachfassens des Petenten nahm sein Anliegen jedoch den vorgesehenen Gang und wurde in zeitlicher Überschneidung mit der Einreichung der Petition zwischenzeitlich beantwortet.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird, nachdem dem Anliegen des Petenten abgeholfen werden konnte, für erledigt erklärt.

Berichterstatte(r)in: Wehinger

18. Petition 17/2088 betr. Bausache

Die Petenten haben Auffüllungen mit Erde vorgenommen. Sie wenden sich gegen den angeordneten Rückbau der Fläche.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Aufgrund einer Nachbarschaftsbeschwerde führte das Amt für Wasser und Bodenschutz im Jahr 2020 einen Vor-Ort-Termin auf dem Grundstück der Petenten durch und stellte eine ungenehmigte Auffüllung auf einer Fläche von circa 868 m² auf dem Gelände fest.

Mehrere Schürfungen ergaben, dass die Auffüllungen aus nicht kulturfähigem Unterboden und Ausgangsgestein, welcher beim Aushub einer Baugrube für einen Keller anfiel, stammen. Es wurde festgestellt, dass im

Wesentlichen mit sandigem Kies aufgefüllt wurde. Darüber hinaus waren geringe Bauschuttanteile vorhanden. Bezüglich der Bodenfunktionen Bodenfruchtbarkeit, Ausgleichskörper im Wasserkreislauf sowie Filter und Puffer nimmt das Bauaushubmaterial nur noch gewisse, reduzierte Restfunktionen wahr. Die Aufschüttungsfläche ist hinsichtlich ihrer Bodenfunktion insgesamt mit der Wertstufe „gering“ einzustufen.

Vor der Auffüllung war die Fläche der bodenkundlichen Einheit „Pseudovergleyte Parabraunerde aus tonig-schluffigen Beckensedimenten“ zuzuordnen, die hinsichtlich der Erfüllung der natürlichen Bodenfunktionen von hoher Wertigkeit ist.

Die Anordnung zum Ausbau des Erdmaterials fällt in den Zuständigkeitsbereich der unteren Naturschutzbehörde und erging am 17. Juni 2021. Dagegen legten die Petenten am 7. Juli 2021 Widerspruch ein. Das Regierungspräsidium konnte die Einschätzungen des Landratsamts im Rahmen eines Ortstermins am 8. Oktober 2021 fachlich bestätigen. Der Widerspruch wurde daraufhin am 5. Juli 2022 vom Regierungspräsidium zurückgewiesen. Gegen den Widerspruch erhoben die Petenten am 4. August 2022 Klage vor dem Verwaltungsgericht. Am 18. November 2022 haben die Petenten die Klage zurückgenommen.

Aufgrund der Klagerücknahme wurde den Petenten von der unteren Naturschutzbehörde mitgeteilt, dass der Rückbau bis zum 30. Mai 2023 zu erfolgen hat. Bis dahin sollte von der in der Rückbauverfügung angedrohten Zwangsgeldfestsetzung abgesehen werden. Am 17. Mai 2023 wurde auf Wunsch der Petenten vereinbart, dass die Frist in Absprache mit einem von den Petenten zu bestimmenden Fachbauleiter verlängert werden kann.

Die Petenten haben mittlerweile ein Büro mit der fachtechnischen Begleitung des Aushubs beauftragt. Dieses hat der unteren Naturschutzbehörde mitgeteilt, dass mit dem Projekt Ende Juni 2023 begonnen werden könnte. Die untere Naturschutzbehörde geht davon aus, dass eine verbindliche Beauftragung eines Unternehmens (mit Angebotsannahme) zur Abgrabung bisher noch nicht erfolgt ist, da bislang keine Fachbauleitererklärung bei der unteren Naturschutzbehörde eingegangen ist.

Bewertung:

In § 19 Absatz 1 Nummer 2 Naturschutzgesetz Baden-Württemberg ist festgelegt, dass eine Genehmigung der Naturschutzbehörde notwendig ist, wenn beabsichtigt ist, im Außenbereich als selbstständiges Vorhaben Abgrabungen, Aufschüttungen, Auf- oder Abspülungen vorzunehmen oder Bodenvertiefungen aufzufüllen. Gemäß § 17 Absatz 8 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) soll die zuständige Behörde die weitere Durchführung des Eingriffs untersagen, wenn ein Eingriff ohne die erforderliche Zulassung oder Anzeige vorgenommen wird. Soweit nicht auf andere Weise ein rechtmäßiger Zustand hergestellt werden kann, soll sie entweder Maßnahmen nach § 15 BNatSchG (z. B. Maßnahmen zur Vermeidung oder

Minderung) oder die Wiederherstellung des früheren Zustands anordnen. Nach § 3 Absatz 2 BNatSchG überwachen die für Naturschutz zuständigen Behörden die Einhaltung der naturschutzrechtlichen Vorschriften und treffen nach pflichtgemäßem Ermessen die im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen, um deren Einhaltung sicherzustellen.

Nach § 1 Absatz 3 Nummer 2 BNatSchG sind Böden so zu erhalten, dass sie ihre Funktion im Naturhaushalt erfüllen können. Diese natürliche Bodenfunktion ist durch die nicht fachgerechte Auffüllung nachhaltig beeinträchtigt.

Darüber hinaus liegen auch die in § 12 Absatz 2 Satz 1 Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung formulierten Voraussetzungen für die Zulässigkeit des Aufbringens von Materialien in die durchwurzelbare Bodenschicht nicht vor. Das Bodenmaterial ist für eine Auffüllung nicht geeignet, zudem wurde es auch nicht sachgerecht eingebaut. Die Auffüllung führte daher zu einer Verschlechterung des Bodens, da durch das nicht fachgerechte Aufbringen des ungeeigneten Baugrubenaushubs die natürlichen Bodenfunktionen erheblich beeinträchtigt wurden.

Gemäß DIN 19731 darf Material mit einem Grobbodenanteil von über 30 Prozent Volumenanteil nicht zur Bodenverbesserung oder Rekultivierung eingesetzt werden. Material mit 10 bis 30 Prozent Volumenanteil ist nur „eingeschränkt geeignet“. Im vorliegenden Sachverhalt liegt der Grobbodenanteil aufgrund hoher Steinanteile über der 30 Prozent-Grenze.

Eine Verwertung im Sinne des § 7 Absatz 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) liegt ebenfalls nicht vor, da das Aushubmaterial für die Auffüllung ungeeignet war. Es liegt insofern auch ein Verstoß gegen § 28 Absatz 1 KrWG vor, da Abfälle zum Zweck der Beseitigung nur in den dafür zugelassenen Anlagen oder Einrichtungen (Abfallbeseitigungsanlagen) behandelt, gelagert oder abgelagert werden dürfen.

Gemäß § 49 Landesbauordnung (LBO) hätte die Aufschüttung im Außenbereich auch einer Baugenehmigung bedurft. Aufgrund des Umfangs der selbstständigen Aufschüttung von über 500 m² (circa 868 m²) war diese gemäß § 50 Absatz 1 LBO in Verbindung mit Ziffer 11 e) des Anhangs zu § 50 Absatz 1 LBO baurechtlich nicht verfahrensfrei.

Aufgrund bauplanungsrechtlicher Unzulässigkeit kann auch eine Baugenehmigung nach § 58 Absatz 1 Satz 1 LBO nicht erteilt werden. Bei der Aufschüttung handelt es sich um kein im Außenbereich privilegiertes Vorhaben im Sinne des § 35 Absatz 1 BauGB. Daher ist für die Versagung der Baugenehmigung die Beeinträchtigung der Belange des Bodenschutzes und des Abfallrechts ausreichend.

Aus diesen Gründen konnten sowohl die naturschutzrechtliche als auch die baurechtliche Genehmigung nicht nachträglich erteilt werden. Auch auf andere Weise kann kein rechtmäßiger Zustand hergestellt werden. Ein atypischer Sonderfall liegt hier nicht vor. Daher wurde von der unteren Naturschutzbehörde die

Wiederherstellung des früheren Zustands angeordnet. Dies ist nicht zu beanstanden.

Eine Absprache zu der Auffüllung mit dem Amt für Wasser und Bodenschutz hat es, wie von den Petenten geschildert, nicht gegeben. Die Aussagen der Petenten über die Baufirmen veränderten sich im Verlauf des Verfahrens wiederholt und waren für das Landratsamt nicht nachvollziehbar. Eine Auffüllung in den 1970er-Jahren war aus den Schürfgruben nicht ersichtlich. Durch die Auffüllung wurde der Unterboden verdichtet sowie das Kapillargefüge, der natürliche Bodenaufbau und die natürliche Bodenfruchtbarkeit gestört. Die Überdeckung mit Oberbodenmaterial kann über diesen Zustand von außen hinwegtäuschen. Die Veränderung der Wasserdurchlässigkeit zeigt ebenfalls, dass sich die Bodenstruktur durch die Auffüllung mit Erdaushub verändert hat. Dies mag für die Bewirtschaftung nun im Nachhinein von Vorteil sein, nicht aber für den Boden an sich.

Der Rückbau der Auffüllung ist daher immer noch zur Wiederherstellung des ursprünglichen Bodenaufbaus und der natürlichen Bodenfunktionen geboten und erforderlich.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatlerin: Wehinger

19. Petition 17/2116 betr. Beschwerde über die Führerscheinstelle

Die Petentin wendet sich gegen die aus ihrer Sicht zu lange Bearbeitungsdauer ihres Antrags auf Eintragung der Schlüsselzahl 196 zur Fahrerlaubnis der Klasse B.

Die Prüfung der Petition ergab das Folgende:

Die Petentin ist Inhaberin einer Fahrerlaubnis der Klasse B. Sie hat über die Wohnortgemeinde am 25. April 2023 den Antrag auf Eintragung der Schlüsselzahl 196 zur Fahrerlaubnis der Klasse B gestellt. Dem Antrag lag der erforderliche Nachweis einer Fahrerschulung nicht bei. Dieser Nachweis wurde durch die Petentin am 17. Mai 2023 per E-Mail nachgereicht.

Auf Nachfragen der Petentin vom 10. Mai 2023 und 30. Mai 2023 nach dem Bearbeitungsstand des Antrags wurde durch die Fahrerlaubnisbehörde auf die zu erwartende Bearbeitungsdauer von etwa zwei Monaten hingewiesen. Der Antrag der Petentin wurde am 12. Juni 2023 bearbeitet und geprüft. Der neue Kartenführerschein mit Eintragung der Schlüsselzahl 196 zur Fahrerlaubnis der Klasse B wurde bei der Bundesdruckerei bestellt. Der neue Kartenführerschein konnte am 27. Juni 2023 an die Wohnortgemeinde zur Aushändigung an die Petentin versendet werden. Die Petentin wurde durch die Fahrerlaubnisbehörde

am 27. Juni 2023 per Brief informiert, dass der neue Kartenführerschein auf dem Rathaus der Wohnortgemeinde abholbereit ist.

Bewertung:

Die Petentin beantragte die Erweiterung ihrer Fahrerlaubnis. Sie beantragt, innerhalb Deutschlands auch Zweiräder mit einem Hubraum bis 125 cm³ und einer Motorleistung von maximal 11 kW bzw. einer Leistung von 0,1 kW/kg führen zu dürfen, ohne hierfür die Fahrerlaubnis der Klasse A1 erwerben zu müssen. Dies ist über die Regelungen nach § 6b Fahrerlaubnis-Verordnung möglich, soweit die Voraussetzungen hierfür vorliegen. Voraussetzung ist insbesondere der Nachweis einer Fahrerschulung nach Anlage 7b Fahrerlaubnis-Verordnung.

Für die Erweiterung der Fahrerlaubnis durch die Eintragung der Schlüsselzahl ist ein Antrag erforderlich (§ 6b Absatz 4 Fahrerlaubnis-Verordnung). Aufgrund der hohen Arbeitsbelastung aufseiten der Fahrerlaubnisbehörde, insbesondere durch den Pflichtumtausch alter Führerscheine und einer angespannten Personalsituation beträgt die durchschnittliche Zeit bis ein Antrag in die Bearbeitung gelangt circa sieben bis acht Wochen. Die Fahrerlaubnisbehörde hat nach Prüfung des Antrags am 12. Juni 2023 den neuen Kartenführerschein umgehend bei der Bundesdruckerei in Berlin bestellt und diese direkt zur Abholung an die Wohnortgemeinde der Petentin versendet.

Voraussetzung für die Aushändigung eines Führerscheins oder einer vorläufigen Fahrberechtigung ist das Vorliegen aller Voraussetzungen für die Erteilung der Fahrerlaubnis (§ 22 Absatz 3 Fahrerlaubnis-Verordnung). Dies kann erst im Rahmen der Antragsbearbeitung und -prüfung abschließend festgestellt werden. Eine vorzeitige Aushändigung eines Führerscheins oder eines vorläufigen Nachweises ohne Prüfung ist nicht möglich. Durch die Aushändigung des Dokuments wird die Fahrerlaubnis erteilt (§ 22 Absatz 5 Fahrerlaubnis-Verordnung).

Der neue Kartenführerschein liegt zur Abholung durch die Petentin auf dem Rathaus der Wohnortgemeinde bereit. Die Bearbeitung des Antrags der Petentin durch die Fahrerlaubnisbehörde ist abgeschlossen.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird für erledigt erklärt.

Berichterstatterin: Wehinger

28.9.2023

Der Vorsitzende:

Marwein